

Wettkampfordnung 2020 (WKO 2020)

Inline-Hockey-Deutschland (IHD)

Hinweis:

Die Bestimmungen der „Wettkampfordnung Inline-Hockey“ gelten in ihrer o. a. Fassung ab 8. April 2020 für alle in Deutschland stattfindenden nationalen Meisterschafts-, Pokal-, Turnier- und Freundschaftsspiele, sofern zu einzelnen Punkten ausdrücklich keine anderweitige Regelung von der Sportkommission Inline-Hockey des Deutschen Rollsport und Inline Verbandes (DRIV) beschlossen wurde.

Inhaber der Rechte der „Wettkampfordnung Inline-Hockey“ ist allein die DRIV-Sportkommission Inline-Hockey. Vervielfältigungen dieser Wettkampfordnung, gleichgültig mit welchen technischen Mitteln, sind nur mit schriftlicher Genehmigung der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey zulässig. Verstöße hiergegen werden mit allen rechtlichen Mitteln verfolgt.

Die Bestimmungen der „Wettkampfordnung Inline-Hockey“ gelten auch für alle internationalen Meisterschafts-, Pokal-, Turnier- und Freundschaftsspiele, sofern die Bestimmungen der World Skate oder European Roller In Line Hockey Committee (CERILH) nicht etwas Anderes regeln.

Vorbemerkung:

Die vorliegende Wettkampfordnung Inline-Hockey gilt selbstverständlich für weibliche wie für männliche Personen. Aus Gründen der Lesbarkeit und wegen grammatikalischer Unverträglichkeiten bei gleichzeitiger Anwendung weiblicher und männlicher Sprachformen wird grundsätzlich nur die männliche Form benutzt.

Inhaltsverzeichnis

I	Grundsätzliches	4
§ 1	Inline-Hockey-Deutschland	4
§ 2	Spielbetrieb	4
§ 3	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4	Mitglieder	5
§ 5	Gültigkeit und Änderungen	6
II	Rechtswesen	7
§ 6	Allgemeines	7
§ 7	DRIV-Sportkommission Inline-Hockey	7
§ 8	IHD-Vorstand	8
§ 9	IHD-Ligenausschuss	9
§ 10	IHD-Berufungskammer	10
§ 11	Finanzen	10
§ 12	Wahl und Abwahl	11
§ 13	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	11
§ 14	Strafmaßnahmen	12
§ 15	Protest und Antrag auf Höhere Gewalt	14
§ 16	Einspruch	16
§ 17	Gnadenrecht	16
§ 18	Rechtliches Gehör	16
III	Spielbetrieb	17
§ 19	Allgemeine Bestimmungen	17
§ 20	Abnahme von Spielstätten	18
§ 21	Bespielbarkeit	18
§ 22	Hausrecht	19
§ 23	Freier Eintritt und Eintrittskartenreservierung	19
§ 24	Betreten des Spielfeldes	20
§ 25	Spielstättenausrüstung und Zeitnehmer	20
§ 26	Spieltermine	21
§ 27	Spielbericht und Zusatzblatt	21
§ 28	Nichtantreten	23
§ 29	Abmeldung bzw. Rückzug	23
§ 30	Spielplatzbeschaffenheit, Spielunterbrechungen, Spielabbruch, Regen	23
§ 31	Trikotwechsel	24
§ 32	Spielwertung	24
§ 33	Meisterschaft und Tabellenermittlung	25
§ 34	Auf- und Abstiegsregelung	26
§ 35	Pokal	26
§ 36	Spielberechtigung	27
§ 37	Lizenz	28
§ 38	Spielerwechsel	29
§ 39	Meldung von Spielern auf Mannschaftsliste	30
§ 40	B-Lizenz	30
§ 41	Ausleihen	30
§ 42	Spielgemeinschaft	30
§ 43	Allgemeine Turnierbestimmungen	31
§ 44	Inlandsturniere	31
§ 45	Auslandsturniere	32
§ 46	Werbung	33
§ 47	Doping, Alkohol und Drogen	33
§ 48	Bestimmungen für die verschiedenen Ligen	33
§ 49	Bundesliga - Allgemeine Bestimmungen	34
§ 50	Bundesliga – Bestimmungen für eine Mannschaft	35
§ 51	Bundesligazulassung	35
§ 52	Trainerpflicht	35
§ 53	Formblätter	36

IV	Schiedsrichterwesen	36
§ 54	Zuständigkeiten	36
§ 55	Mitgliedschaft	36
§ 56	Schiedsrichtereinteilung	36
§ 57	Schiedsrichtersoll	37
§ 58	Mindestalter	37
§ 59	Lizenzstufen	37
§ 60	Schiedsrichteraus- und Fortbildung, Schiedsrichterausweis	38
§ 61	Verlust der Schiedsrichterlizenz	38
§ 62	Schiedsrichterausrüstung	39
§ 63	Allgemeine Schiedsrichterpflichten	39
§ 64	Schiedsrichterbezahlung - Allgemeine Bestimmungen	40
§ 65	Schiedsrichtergebühren	40
§ 66	Absage von Schiedsrichtereinsätzen	41
§ 67	Schiedsrichterersatzstellung	41
§ 68	Festgelegte Ordnungsgelder	41
V	Geschäftsordnung	42
§ 69	Schriftverkehr	42
§ 70	Faxgerät, Mobiltelefon und Internetadresse	42
§ 71	Startgebühr und Kaution, Lizenz- und Ausbildungsgebühren	42
§ 72	Zahlungsbestimmungen	43
§ 73	Mahnung	43
§ 74	Ordnungsgelder	44
§ 75	Gebühren	44
§ 76	Meldungen und Stichtage	44
§ 77	Satzungs- und Vereinsregisterauszug	46
VI	Nationalmannschaften	46
§ 78	Nationalspieler	46
§ 79	Einladung von Spielern zu Sichtungslerngängen	46
§ 80	Berufung von Spielern in die Nationalmannschaft	47
§ 81	Nationaltrainer	47

I Grundsätzliches

§ 1 Inline-Hockey-Deutschland

- 1.1 Die Fachsparte bzw. Sportkommission Inline-Hockey im Deutschen Rollsport und Inline Verband e.V. (DRIV) ist für die gesamte Organisation des Inline-Hockeys zuständig. Das Gremium „Inline-Hockey-Deutschland“ leitet das Inline-Hockey, die offizielle Abkürzung lautet „IHD“.
- 1.2 Die Fachsparte bzw. Sportkommission Inline-Hockey im Deutschen Rollsport und Inline Verband e.V. (DRIV) ist für die gesamte Organisation des Inline-Hockeys zuständig. Das Gremium „Inline-Hockey-Deutschland“ leitet das Inline-Hockey, die offizielle Abkürzung lautet „IHD“.
- 1.3 Sitz der IHD ist die Geschäftsstelle der IHD. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bekannt gegeben wurde, befindet sich die Geschäftsstelle beim Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey. Der Vorsitzende kann zusätzliche zweckgebundene Geschäftsstellen einrichten. Die IHD kann sich mit einem eigenen Logo in der Öffentlichkeit darstellen.
- 1.4 Zweck der IHD ist die Förderung des Inline-Hockeys in Deutschland, insbesondere die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebes aller Inline-Hockey-Veranstaltungen auf Bundesebene sowie die entsprechende Unterstützung auf Landesebene. Besondere Beachtung findet die Förderung der Jugend.
- 1.5 Die IHD ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 1.6 Für Inline-Hockey hat die Wettkampfordnung und die Spielregeln in ihrer aktuellen Fassung Gültigkeit.

§ 2 Spielbetrieb

- 2.1 Sofern von der Sportkommission Inline-Hockey nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wurde, wird der gesamte Spielbetrieb im Inlinehockey, der das Gebiet eines DRIV-Landesverbandes übergreift, von der IHD organisiert und geleitet. Auf Antrag eines DRIV-Landesverbandes können nach entsprechender Genehmigung durch die Sportkommission Inline-Hockey die Leitung und Organisation von Ligen mit Mannschaften im Gebiet nur eines DRIV-Landesverbandes auch auf die IHD übertragen werden.
- 2.2 Die gesamte Durchführung und Organisation des Spielbetriebes im Inline-Hockey ist in der Wettkampfordnung Inline-Hockey festgelegt. Die offizielle Abkürzung der Wettkampfordnung Inline-Hockey lautet „WKO“. Zusätzlich können vom IHD-Vorstand für jede von der IHD ausgerichtete Liga und/oder Altersklassen für die Dauer einer Spielsaison Durchführungsbestimmungen erlassen und zugrunde gelegt werden, die in Abänderung der Spielregeln und/oder WKO für diese Spielsaison Gültigkeit haben. DRIV-Landesverbände können für nicht von der IHD ausgerichtete Ligen eigene Durchführungsbestimmungen und eigene WKO zugrunde legen. Diese sind von der IHD vorab zu genehmigen.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Alle Vereine, Mannschaften, Spieler, Schiedsrichter und Offizielle (Trainer, Zeitnehmer, Ordner, Betreuer, Vereinsvertreter) im Inline-Hockey unterliegen sowohl den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des DRIV, den international zuständigen Fachverbänden CERIHL und World Skate als auch der WKO, den Inline-Hockey-Spielregeln der IHD sowie sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der World Skate. Der gesamte Spielbetrieb im Inline-Hockey wird auf Grundlage dieser Regelwerke und Bestimmungen bzw. Beschlüsse durchgeführt. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder vor der Teilnahme am IHD-Spielbetrieb und

insbesondere alle Spieler darauf hinzuweisen. Ferner sind die Vereine verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder und insbesondere alle Spieler auf Änderungen hinzuweisen. Jeder Verein ist für das Verhalten seiner Vereinsmitglieder und Zuschauer verantwortlich.

- 3.2 Zur Teilnahme am IHD-Spielbetrieb ist eine Mitgliedschaft des teilnehmenden Vereins im zuständigen dem DRIV angehörigen Landesrollsportverband (DRIV-Landesverband) und im zuständigen Landessportbund (LSB) erforderlich. Mit der Anmeldung zur Teilnahme am IHD-Spielbetrieb sind diese Mitgliedschaften zu bestätigen bzw. nachzuweisen.

Solange ein Verein bei seinem zuständigen Landesverband und/oder Landessportbund in Zahlungsrückstand ist, ist er nach entsprechender Mitteilung der IHD sofort für alle IHD-Veranstaltungen als auch Veranstaltungen der LRIVs (Meisterschaft, Pokal, Turniere, ...) gesperrt. Eventuell aus diesem Grund nicht stattfindende Spiele gelten als schuldhaftes Nichtantreten und werden gemäß § 28 WKO geahndet. Die Sperre erlischt, nachdem der IHD ein Nachweis über die vollständige Zahlung des Zahlungsrückstandes vorliegt (Poststempel). Jeder Verein muss mindestens die Anzahl an Vereinsmitgliedern seinem Landesrollsportverband melden, für die er zum entsprechenden Stichtag 01.01. eine IHD-Spielberechtigung besitzt. Bei Unstimmigkeiten oder Differenzen sind die Angaben der IHD maßgebend.

- 3.3 Mit der Anmeldung zur Teilnahme am IHD-Spielbetrieb erkennt jeder Verein die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und der WADA, der World Skate sowie die Verpflichtungen gegenüber dem DOSB und dem Bundesinnenministerium des Inneren (BMI) an. Die Bestimmungen von § 47 WKO haben Gültigkeit.
- 3.4 Die Teilnahme in jeglicher Funktion (Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Zeitnehmer, ...) am IHD-Spielbetrieb sowie der Besuch von Spielen am IHD-Spielbetrieb erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr. Für die Versorgung und Behandlung von Krankheiten vor, während und nach einem Spiel ist die IHD nicht zuständig und nicht verantwortlich. Die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ersatzansprüchen gegenüber der IHD und den IHD-Vereinen ist grundsätzlich ausgeschlossen; die Vereine müssen ihre Vereinsmitglieder darauf besonders hinweisen. Die Teilnahme an Spielen der Nationalmannschaft erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr und auch hier sind Ersatzansprüche gegenüber der IHD ausgeschlossen. Vereine werden darauf hingewiesen, dass sie bei Veranstaltungen für die Verkehrssicherheit und ausreichenden Versicherungsschutz sorgen und rechtliche Vorschriften bei der Durchführung von Veranstaltungen beachten müssen.
- 3.5 Die IHD wird ohne richterliche Anweisung keine Daten und/oder Informationen (Spielbericht, Zusatzblätter, etc.) an Dritte heraus- bzw. weitergeben.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Alle Vereine und/oder Abteilungen von Vereinen, die Mitglied in einem dem DRIV angehörigen Landesverband sind, können am IHD-Spielbetrieb teilnehmen und sind mit der Anmeldung zur Teilnahme am IHD-Spielbetrieb Mitglieder der IHD.

Bei Abmeldung und/oder Nichtmeldung für die nächste Saison erlischt die Mitgliedschaft zum 31.12. des Jahres, in der die Abmeldung bzw. letztmalig eine offizielle Teilnahme am IHD-Spielbetrieb erfolgte.

- 4.2 "Einzelmitglieder" der IHD sind natürliche Personen, die einem der in § 4.1 WKO aufgeführten Mitgliedsvereinen bzw. Abteilungen angehören. Alle Spieler, Schiedsrichter und Offizielle (Trainer, Zeitnehmer, Ordner, Betreuer, Vereinsvertreter, IHD-Offizielle durch IHD-Ausweis ausweisbar) sind immer Einzelmitglieder. Jeder Verein haftet für alle Handlungen und Vergehen, die ein Einzelmitglied begeht bzw. für das das Einzelmitglied verantwortlich ist.
- 4.3 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden bei der IHD einzureichen.

- 4.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich, für den üblichen Versicherungsschutz bei seinem zuständigen Landesverband bzw. Landessportbund zu sorgen.
- 4.5 Alle Mitglieder erkennen bei Anmeldung bzw. Teilnahme am IHD-Spielbetrieb die in § 3 WKO genannten Regelungswerke und Bestimmungen bzw. Beschlüsse als durchgängig verbindliche Rechtsgrundlage ohne Einschränkung an und erklären sich gleichzeitig ohne Einschränkung damit einverstanden, dass Vereinsdaten (Namen, Adressen, ...) und Daten zur Auswertung von Spielberichten von der IHD elektronisch gespeichert und auf der IHD-Homepage veröffentlicht werden.
- 4.6 Alle Spieler erkennen mit der Beantragung ihres Spielerpasses bzw. allen anderen Einzelmitglieder mit der Teilnahme ihres Vereines am IHD-Spielbetrieb die in § 3 WKO genannten Regelungswerke und Bestimmungen bzw. Beschlüsse als durchgängig verbindliche Rechtsgrundlage ohne Einschränkung an. Gleichzeitig erklären sich alle Spieler und Einzelmitglieder ohne Einschränkung damit einverstanden, dass ihre Namen elektronisch gespeichert und in Listen (Scorerlisten, Adressenlisten, Strafübersichten, ...) auf der IHD-Homepage veröffentlicht werden. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder und insbesondere alle Spieler darauf hinzuweisen.
- 4.7 Bei allen in Deutschland stattfindenden Pflicht-, Turnier-, und Freundschaftsspielen im Spielbetrieb des DRIV und der IHD liegen die Foto- und Videorechte beim Deutschen Rollsport- und Inline-Verband (DRIV). Alle Spieler erkennen mit der Beantragung ihres Spielerpasses sowie alle Schiedsrichter/Zeitnehmer bzw. Trainer mit der Anmeldung und Teilnahme an der Aus- und / oder Weiterbildung sowie alle anderen Einzelpersonen bei der Ausübung einer offiziellen Tätigkeit automatisch ihr Einverständnis an, dass beim IHD-Spielbetrieb aufgezeichnetes Bild- und Tonmaterial für die Öffentlichkeit und für Aus- und Weiterbildungszwecken der IHD bzw. der DRIV-Landesverbände bzw. der FRIS verwendet werden kann. Diese Bestimmung gilt auch für die Aufnahme einer Helmkamera von Schiedsrichtern.

§ 5 Gültigkeit und Änderungen

- 5.1 Die Fassung der WKO wurde am 08.04.2020 von den Mitgliedern der DRIV-Sportkommissionstagung verabschiedet und trat ab diesem Zeitpunkt in Kraft.
- 5.2 Änderungen der WKO (und der Spielregeln) können auf jeder Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Durchführungsbestimmungen werden durch den IHD-Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Alle genehmigten Änderungen haben, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt festgelegt wurde, ab Datum des Beschlusses Gültigkeit und werden innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung in Form von Austauschseiten bzw. einer neuen WKO (oder neuen Spielregeln) auf der IHD-Homepage veröffentlicht. Erfolgt innerhalb von vier Wochen ab Veröffentlichung der neuen Spielregeln und/oder WKO kein Widerspruch eines DRIV Landesverbandes, haben die Änderungen unwiderruflich Gültigkeit. Bei einem fristgerechten Widerspruch entscheiden die Mitglieder, die auf der entsprechenden Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey anwesend waren, über den Widerspruch. Die Gültigkeit der WKO/der Spielregeln wird durch das auf jeder Seite befindliche Datum angegeben.
- 5.3 Sollten einzelne Bestimmungen der WKO und/oder der Spielregeln) und/oder der Durchführungsbestimmungen und/oder sonstigen Beschlüsse unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist im Übrigen so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird; dies gilt auch hinsichtlich inhaltlicher Lücken. Bei eventuellen Unstimmigkeiten in der Frage der Auslegung einer ungültigen oder unklaren Bestimmung entscheidet der IHD-Vorstand über den beabsichtigten Zweck.
- 5.4 Sollten einzelne Bestimmungen der WKO (und/oder der Spielregeln) und/oder der Durchführungsbestimmungen und/oder sonstigen Beschlüsse zu einem Sachverhalt oder einer Regelung nicht mit den entsprechenden Bestimmungen eines Landesverbandes

übereinstimmen, so finden zu diesem Sachverhalt oder zu der Regelung grundsätzlich die Bestimmungen der IHD Anwendung und gehen vor.

- 5.5 Sollten sich einzelne Bestimmungen der WKO (und/oder der Spielregeln) und/oder der Durchführungsbestimmungen und/oder sonstigen Beschlüsse zu einem Sachverhalt oder einer Regelung widersprechen, so finden zuerst zu diesem Sachverhalt oder zu der Regelung grundsätzlich die Bestimmungen der WKO Anwendung und gehen vor. Nachgeordnet zu der WKO finden die Spielregeln und die Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Spielbetriebes Anwendung, wobei die Spielregeln vorgehen.
- 5.6 Jede Mitteilung und/oder Entscheidung von IHD-Offiziellen oder IHD-Organen gilt grundsätzlich ohne Präjudiz für andere Fälle.

II Rechtswesen

§ 6 Allgemeines

6.1 Die Organe der IHD sind:

- a) DRIV-Sportkommission Inline-Hockey
- b) IHD-Vorstand
- c) IHD-Disziplinarausschuss
- d) IHD-Berufungskammer
- e) IHD-Ligenausschuss

Die Mitglieder der Organe gemäß b) und d) müssen Einzelmitglieder der IHD sein.

- 6.2 Aus Entscheidungen sowohl der Organe der IHD als auch der IHD-Schiedsrichter können keine Schadenersatz- und/oder Regressansprüche hergeleitet werden. Dies gilt sinngemäß auch für eventuelle Fehlentscheidungen der Schiedsrichter bzw. Nichtahndung von Aktionen auf dem Spielfeld sowie für die Erteilung bzw. Überprüfung der Nutzungserlaubnis der Spielstätten.
- 6.3 Den Mitgliedern der IHD-Organen kann durch den Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey eine angemessene finanzielle Aufwandsentschädigung zugesprochen werden.

§ 7 DRIV-Sportkommission Inline-Hockey

- 7.1 Die Tagungen der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey sind für alle Angelegenheiten des Inline-Hockeys zuständig (z.B. Änderung der WKO und der Spielregeln), die nicht explizit anderen Organen oder Gremien des DRIV und/oder der IHD übertragen sind.
- 7.2 Die ordentliche Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey findet im Rahmen der DRIV-Mitgliederversammlung (DRIV-Bundestag) statt.
- 7.3 Eine außerordentliche Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey kann jederzeit einberufen werden. Der DRIV-Sportkommissionsvorstand Inline-Hockey ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens vier Landesverbände dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert. Spätestens sechs Wochen nach Eingang des gültigen Antrages muss die außerordentliche Tagung einberufen werden.
- 7.4 Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey. Die Einladung hat unter Angabe von Ort, Datum, Beginn und Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich an alle Landesverbände zu erfolgen. Die Tagesordnung wird durch den DRIV-Sportkommissionsvorstand Inline-Hockey aufgestellt.
- 7.5 Für die Tagungen der DRIV-Sportkommission gelten im Übrigen die anwendbaren Grundsätze und Bestimmungen der DRIV-Satzung und der DRIV-Geschäftsordnung.

§ 8 IHD-Vorstand

- 8.1 Der IHD-Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte und für die gesamte Organisation des Inline-Hockeys im DRIV verantwortlich. Sie trifft sämtliche sportlichen und organisatorischen Entscheidungen und ist berechtigt, bindende Anordnungen und Bestimmungen zu treffen, sofern diese nicht eindeutig den Bestimmungen der gültigen WKO widersprechen. Der IHD-Vorstand kann zur Unterstützung der Geschäftsführung des Inline-Hockeys weitere Personen und Gremien neben den in § 6.1 c),d),e) WKO aufgeführten Organen einsetzen.
- 8.2 Der IHD-Vorstand wird von der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey eingesetzt und setzt sich wie folgt zusammen: ein Vorsitzender, ein stellvertretenden Vorsitzender, maximal drei Ressortleiter, ein Jugendwart und ein Aktivensprecher. Es darf weitere Ressortleiter im IHD-Vorstand geben, doch diese weiteren Ressortleiter besitzen kein Stimmrecht.

Sollte eine der Positionen nicht besetzt werden, so kann der IHD-Vorstand Personen während eines Jahres kommissarisch dazu einsetzen.

Solange eine Position nicht besetzt ist, muss der IHD-Vorstand die Aufgaben dieser Positionen mit übernehmen.

Die Kompetenzen des Vorstandes und die Aufgabenverteilung innerhalb des IHD-Vorstandes werden vom Vorstand der Sportkommission Inline-Hockey festgelegt, soweit sie nicht bereits durch § 6.1 WKO geregelt sind.

Der IHD-Vorstand kann zu seiner Entlastung Referenten für spezielle Arbeitsbereiche mit definierten Positionsbeschreibungen ernennen oder Ausschüsse ins Leben rufen, für die der IHD-Vorstand eine Ausschussordnung zu erlassen hat, die im Übrigen die Grundsätze und Bestimmungen der DRIV-Satzung und der DRIV-Geschäftsordnung anwendet. Referenten sind beratende Mitglieder des IHD-Vorstandes und können zu den IHD-Vorstandssitzungen eingeladen werden.

- 8.3 Die Einberufung einer Sitzung des IHD-Vorstands obliegt dem Vorsitzenden des IHD-Vorstands; alle Mitglieder der IHD-Vorstand sind dazu mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

In den Sitzungen des IHD-Vorstands werden Beschlüsse und Entscheidungen über die Tätigkeiten des IHD-Vorstands gefasst. Die Durchführung von Abstimmungen im Umlaufverfahren per E-Mail wird gestattet. Alle so getroffenen Entscheidungen sind dem gesamten IHD Vorstand innerhalb von 7 Tagen zu kommunizieren. Der IHD-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des IHD-Vorstands anwesend sind. Jedes Mitglied des IHD-Vorstands hat eine Stimme. Ansonsten gelten für die Sitzungen des IHD-Vorstands im Übrigen die Grundsätze und Bestimmungen der DRIV-Satzung und der DRIV-Geschäftsordnung. Die Mitglieder des IHD-Vorstands sind zu allen DRIV-Sportkommissionstagungen Inline-Hockey einzuladen. Der IHD-Vorstand ist bevollmächtigt u. a. folgende Entscheidungen zu treffen:

- Gründung, Änderung, Zuordnung und Einteilung aller IHD-Ligen (ohne Vorgaben)
- Auf-, Abstiegs-, Relegations- und Meisterschaftsbestimmungen festzulegen
- Festlegung von Durchführungsbestimmungen (inkl. Abänderung von WKO-Bestimmungen) für einzelne Altersklassen und Ligen sowie für DRIV-Länderpokal und Endrunde zur Deutschen Meisterschaft
- Aufnahme von neuen Vereinen (Mannschaften) in höhere Ligen
- Spielplan und Spieltermine festzusetzen
- Schiedsrichtereinteilungen vorzunehmen
- Bundesliga-Zulassungsbedingungen zu erlassen und deren Einhaltung zu kontrollieren

- 8.4 Der IHD-Vorstand kann nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Sportkommission bei verbandsschädigendem Verhalten Strafen nach § 14.1 WKO verhängen. Es kann Einspruch gemäß § 16 WKO bei der Berufungskammer eingelegt werden.

§ 9 IHD-Ligenausschuss

- 9.1 Der Ligenausschuss entscheidet, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges und ohne Berücksichtigung strafrechtlicher oder privatrechtlicher Verfahren über die Strafen gegen Spieler (Spielberichtsbogen), die durch die Schiedsrichter mit einer Matchstrafe belegt wurden sind. Dabei wird vom Ligenausschuss nur das Vergehen behandelt, wofür die Matchstrafe ausgesprochen wurden. Weitere, zusätzliche Vergehen eines Spielers nach Erhalt einer Matchstrafe am gleichen Spieltag werden vom Disziplinarausschuss separat behandelt.
- 9.2 Der Ligenausschuss besteht aus vier Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden (dem Spielleiter IHD) dem stellvertretenden Vorsitzenden (dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses) dem zugehörigen Ligenleiter und einen Beisitzer. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses ist zugleich auch Mitglied des Ligenausschusses und fungiert im Ligenausschuss neben seiner Aufgabe als Vorsitzender des Disziplinarausschusses zusätzlich als stellvertretender Vorsitzender des Ligenausschusses. Die Mitglieder des Ligenausschusses dürfen nicht den gleichen Mitgliedsvereinen angehören. Die Beisitzer sollen von den Mitgliedern der IHD vorgeschlagen werden. Es sind, wenn möglich 3 Beisitzer durch die DRIV Sportkommission Inline-Hockey zu wählen, die jeweils aus unterschiedlichen Vereinen kommen sollen. An der Entscheidungsfindung des Spielausschusses dürfen keine Mitglieder des betroffenen Vereines beteiligt sein. Die Auswahl der jeweiligen Beisitzer obliegt dem Vorsitzenden des Ligenausschusses.
- 9.3 Beschlussfähig ist der Ligenausschuss, wenn mindestens zwei Ligenausschussmitglieder an einem Verfahren teilnehmen. Jedes der vier Ligenausschussmitglieder hat in jedem Verfahren des Ligenausschusses grundsätzlich eine Stimme. Der Ligenausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (bzw. bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) des Ligenausschusses. Die Urteilsfassung kann im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen.
- 9.4 Jede Matchstrafe wird auf dem Spielberichtsbogen vermerkt und der Sachverhalt der Matchstrafe wird auf dem "Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse" von den Schiedsrichtern schriftlich festgehalten. Der Ligenausschuss kann weitere Berichte und/oder Zeugenaussagen zum Erhalt der Matchstrafe anfordern.
- 9.5 Jede Matchstrafe zieht automatisch eine sofortige, vorläufige Spielsperre für den gesamten IHD Spielbetrieb bis zur Entscheidung (Urteil) des Ligenausschusses, maximal aber für die Dauer von drei Wochen nach sich. In dem endgültigen Urteil können weitere Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO beschlossen werden. Für jede Matchstrafe wird dem betreffenden Spieler eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro (auch bei Freispruch) und eventuelle zusätzliche Strafmaßnahmen in Rechnung gestellt bzw. gegen ihn ausgesprochen.
- 9.6 Nach dem Erhalt einer Matchstrafe erfolgt von der IHD keine separate Mitteilung über die Einleitung eines Verfahrens. Die Anhörung von rechtlichen Gehör wird dem Betroffenen - ohne separate Aufforderung - durch die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme gewährt. Eine schriftliche Stellungnahme kann vom Ligenausschuss nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 10 Tagen (Poststempel) nach Erhalt der Matchstrafe an die Geschäftsstelle gesandt wird. Ein Protest gemäß § 15 WKO gegen die Matchstrafe an den Vorsitzenden des Spielerausschusses ist möglich.
- 9.7 Der Ligenausschuss entscheidet innerhalb von drei Wochen nach der Matchstrafe über mögliche Strafmaßnahmen. Sollte dem Verein dieser Drei-Wochen-Frist kein Urteil bzw. Entscheidung des Spielerausschusses zugehen, ist der betreffende Spieler nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist solange wieder spielberechtigt, bis eine schriftliche Entscheidung des Ligenausschusses bei dem Verein des betreffenden Spielers vorliegt.

- 9.8 Die Verhängung von Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO ist zulässig.
- 9.9 Ein Einspruch gemäß § 16 WKO gegen die Entscheidung des Spielausschusses ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, möglich.

§ 10 IHD-Berufungskammer

- 10.1 Die Berufungskammer der IHD entscheidet, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, über Einsprüche (gemäß § 16 WKO) gegen Strafmaßnahmen und Entscheidungen der Organe der IHD.
- 10.2 Die Berufungskammer besteht aus drei Vollmitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer; des Weiteren werden zwei Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder der Berufungskammer und deren Stellvertreter müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören. Alle Vollmitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder ein juristisches Studium abgelegt haben oder ein ehrenamtliches Richteramt ausführen.
- 10.3 Beschlussfähig ist die Berufungskammer, wenn mindestens drei Mitglieder der Berufungskammer an der Verhandlung teilnehmen. Jedes Mitglied der Berufungskammer hat eine Stimme. Die Berufungskammer entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) der Berufungskammer. Ist ein Mitglied an der Teilnahme des Verfahrens verhindert, oder kann ein Mitglied gemäß § 13 e) WKO nicht am Verfahren mitwirken, wird durch den Vorsitzenden ein Stellvertreter zur Stimmabgabe aufgefordert.
- 10.4 Die Berufungskammer kann bei Verfahrensmängeln den Fall an die Vorinstanz zurückweisen.
- 10.5 Auf die Berufung hin kann gegen den von dem angefochtenen Urteil Betroffenen weder eine höhere (größere) Strafmaßnahme ausgesprochen werden, noch eine Entscheidung gefällt werden, die dem Betroffenen Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
- 10.6 Die Berufungskammer ist die höchste rechtliche Instanz der IHD.
- Einsprüche gegen Entscheidungen der Berufungskammer sind auf Grundlage der DRIV-Rechtsordnung, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, beim Verbandsgericht des DRIV möglich.
- 10.7 Die Anrufung „Ordentlicher Gerichte“ ist erst nach Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit des DRIV zulässig - dies gilt auch für Eilverfahren und/oder einstweiligen Verfügungen.
- 10.8 Sofern die IHD-Berufungskammer nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann, so ist eine Vereinbarung mit dem DRIV über eine gemeinsame Nutzung der Berufungskammer des DRIV zu treffen. Diese Vereinbarung ist allen Mitgliedsvereinen zu kommunizieren.

§ 11 Finanzen

- 11.1 Für die Finanzen der IHD trägt der Vorsitzende der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey die Verantwortung. Die IHD kann über eigene Bankverbindungen verfügen.
- 11.2 Ein von der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey für zwei Jahre gewählter DRIV-Landesfachwart Inline-Hockey überprüfen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die Finanzen der IHD.
- 11.3 Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres werden die Finanzen der IHD in den Finanzhaushalt des DRIV vollständig übertragen und dort veröffentlicht.

§ 12 Wahl und Abwahl

- 12.1 Die Wahl bzw. Ernennung des IHD-Vorstandes obliegt der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey. Stimmberechtigt sind die Inline-Hockey-Fachwarte oder ihre Stellvertreter. Die Ernennung eines anderen Amtes in der IHD obliegt dem IHD-Vorstand. Die vorgenannten Personen bleiben unbefristet bis zu ihrem eigenen Rücktritt oder bis zu ihrer eventuellen Absetzung durch den Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey im Amt.
- 12.2 Die Wahl des/der
- a) IHD-Disziplinarausschuss
 - b) IHD-Berufungskammer
 - c) IHD-Ligenausschuss

obliegt der DRIV-Sportkommissionstagung Inline-Hockey. Alle Mitglieder dieser Organe werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu ihrem eigenen Rücktritt oder bis zu ihrer eventuellen Absetzung durch den DRIV-Sportkommissionsvorstand Inline-Hockey oder bis zu einer Neuwahl im Amt.

Alle Mitglieder dieser Organe sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Weisungen an sie durch Organe des DRIV oder der IHD oder sonstigen Stellen sind unzulässig.

- 12.3 Scheidet ein Mitglied eines Organs gemäß § 12.2 WKO vorzeitig aus, bestimmt der DRIV Sportkommissionsvorstand Inline-Hockey kommissarisch einen Nachfolger, der bis zum nächsten DRIV-Bundestag im Amt bleibt. Der Nachfolger erhält die gleichen Rechte wie sein Vorgänger.
- 12.4 Wenn nach Ansicht des DRIV-Sportkommissionsvorstandes Inline-Hockey einem Mitglied des IHD-Vorstands, des IHD-Disziplinarausschusses, der IHD-Berufungskammer oder eines anderen Amtes innerhalb der IHD Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung nachgewiesen wird, ist der DRIV-Sportkommissionsvorstand berechtigt, diese Person seines Amtes zu entheben. Vor dem Ausschluss muss dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 13 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

In Verfahren vor den Organen der IHD gelten folgende Grundsätze unabdingbar:

- a) Video- und filmtechnische Mittel sowie ehrenwörtliche und eidesstattliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
- b) Die Verfahren sind grundsätzlich durch Urteil abzuschließen. In geeigneten Fällen ist jedoch auf den Abschluss eines Vergleiches hinzuwirken.
- c) Urteile sind schriftlich zu begründen und von einem an der Verhandlung teilgenommenen Mitglied des zuständigen Organs zu unterschreiben; Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen.
- d) Entscheidungen der Organe der IHD begründen keine Schadenersatz- und/oder Regressansprüche.
- e) Ein Mitglied eines Organs darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, ein Mitglied seines Vereines oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn er sich für befangen hält. Diese Person scheidet in diesem Verfahren als Mitglied des zuständigen Organs vollständig aus. Bei Befangenheit oder bei Verhinderung wird ein Vertreter, sofern vorgesehen, eingesetzt.
Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wiederaufnehmen oder ein Verfahren einleiten, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Officialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme oder Aufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einer bestraften Person oder einem an dem Verfahren beteiligten Organ der IHD gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall

rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch zwei Jahre nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, gestellt werden.

Verhandlungen vor den Organen der IHD sind grundsätzlich in schriftlichem Verfahren zu führen; aufgrund mehrheitlicher Entscheidung des zuständigen Organs kann auch mündlich verhandelt werden. Verhandlungen sind nicht öffentlich, und es dürfen nur berechnigte Mitglieder des zuständigen Organs sowie ein dem zuständigen Organ nicht angehörendes Mitglied des IHD-Vorstands (ohne Stimmberechtigung) an einer Verhandlung teilnehmen. Vereine können in den Verhandlungen vor den Organen der IHD nur durch Vorstandsmitglieder nach BGB § 26 ff oder durch ernannte Bevollmächtigte nach BGB § 30 ff vertreten werden.

Ein Organ entscheidet selber, ob und ggf. welche Zeugen oder sonstige Personen bzw. Stellen es schriftlich anhört bzw. um Auskunft bittet.

- f) Stellungnahmen und/oder Zeugenaussagen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit Angabe von Namen und Anschrift des Zeugen schriftlich niedergelegt sowie persönlich und handschriftlich unterschrieben sind. Ein Organ der IHD ist nicht verpflichtet, eine Aussage bei angegebenen Zeugen zu erfragen; vielmehr muss in dem Fall die Partei, die eine Zeugenaussage berücksichtigt haben will, diese Zeugenaussage unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen selber einreichen.
- g) Bei allen Verfahren vor IHD-Organen sind Parteivertreter (z.B. Rechtsanwalt) unentgeltlich tätig, d.h. die IHD übernimmt – unabhängig von der Beschlussfassung – keine Kosten oder Auslagen der Parteivertreter. Die Rechtsvertretung durch einen Partei - oder Rechtsvertreter (z.B. Rechtsanwalt) ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Vertretungsvollmacht dem zuständigen IHD-Organ vorliegt.
- h) Den Umfang der Beweisaufnahme und Zeugenaufnahme bestimmt das zuständige IHD-Organ.
- i) Es besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung von Fristen.
- j) Bei Nichterhalt bzw. nicht rechtzeitigem Erhalt einer schriftlichen Stellungnahme beim zuständigen Organ der IHD ist der Absender beweispflichtig, dass er eine Stellungnahme ordnungsgemäß und fristgerecht verschickt hat.
- k) Anträge an Zivilgerichte bzw. einstweilige Verfügungen sind gemäß DRIV-Satzungen bzw. DRIV Rechtsordnung nicht zulässig.

§ 14 Strafmaßnahmen

14.1 Als Strafmaßnahmen sind zulässig

- a) Verweise (einfacher oder strenger Verweis)
- b) Geldstrafe, und zwar für Einzelmitglieder bis zur Höhe von 500,00 Euro und für Mitgliedsvereine bis zur Höhe von 2.000,00 Euro
- c) die dauernde oder befristete Sperre für die Teilnahme am Inline-Hockey-Spielbetrieb - auch international
- d) die befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt in der IHD oder einem ihrer Mitglieder zu begleiten
- e) die Aberkennung von Punkten bzw. gewonnenen Spielen
- f) die Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
- g) erzieherische Nebenstrafen (wie z.B. Hallenverbot, Platzsperre, Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und gleichzeitiger Verlegung des Spielortes mindestens 50km vom Heimspielort entfernt, ...)
- h) Sperre für die Ausübung einer Tätigkeit als Offizieller (Teamoffizieller, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, Zeitnehmer, ...) für alle - auch internationalen - Inline-Hockey-Spiele bis zur Dauer von fünf Jahren
- i) Anordnung von Verbandsaufsicht, Schiedsrichteraufsicht, Präventionsmaßnahmen. Die Kosten für die angeordneten Maßnahmen sind von dem Einzelmitglied oder Mitgliedsverein zu tragen

Mehrere Strafmaßnahmen können nebeneinander (gleichzeitig) verhängt werden.

Für alle Strafmaßnahmen und sonstige Forderungen an Einzelmitglieder übernimmt der Verein, in dem das Einzelmitglied zum Zeitpunkt des geahndeten Vergehens Mitglied war, automatisch die vollständige Haftung. Für Geldstrafen, die gegen Einzelpersonen verhängt werden, haftet ersatzweise immer der Verein

14.2 Bei einer Matchstrafe sind für Spieler folgende Strafmaßnahmen zulässig:

- a) Für unsportliches Verhalten während des Spiels oder in Zusammenhang mit diesem Spiel eine Spielsperre von drei bis acht Pflichtspielen; für unsportliches Verhalten außerhalb des Spieles kann anstatt der Spielsperre auch auf Geldstrafe von 50,00 bis 500,00 Euro erkannt werden
- b) Für rohes Spiel (körperliches Foul gemäß Spielregeln) mindestens zwei Pflichtspiele Spielsperre und/oder Geldstrafe bis zu 150,00 Euro in leichteren Fällen kann das Strafmaß bis zu 50 % reduziert werden
- c) Für Tätlichkeiten (verbale und nonverbale Angriffe) gegen Gegner oder Zuschauer mindestens zwei Pflichtspiele Spielsperre und Geldstrafe bis zu 300,00 Euro in leichteren Fällen kann das Strafmaß bis zu 50 % reduziert werden
- d) Für Tätlichkeiten (verbale und nonverbale Angriffe) gegen Offizielle mindestens vier Pflichtspiele Spielsperre und Geldstrafe bis zu 300,00 Euro in leichteren Fällen kann das Strafmaß bis zu 50 % reduziert werden
- e) Ein Spieler der mit einer Matchstrafe belegt wurde darf nicht in der Liga ein Spiel bestreiten, solange bis die Sperre in dieser Liga, in der er das Vergehen begangen hat, abgelaufen ist. Der mit einer Matchstrafe belegte Spieler ist weiterhin berechtigt in anderen Ligen Ligaspiele zu bestreiten. Auf Beschluss des Disziplinarausschusses kann die Sperre auch auf andere Ligen ausgeweitet werden. Solange ein Spieler gesperrt ist, darf dieser nicht für eine andere Liga oder Altersklasse zusätzlich angemeldet oder umgemeldet werden
- f) Bei allen Vergehen gemäß § 14.1 a), b), c), d) WKO verhandelt der Disziplinarausschuss über das Strafmaß
- g) Spielsperre - für alle - auch internationalen - Inline-Hockey-Spiele bis zur Dauer von fünf Jahren

Mehrere Strafmaßnahmen können nebeneinander (gleichzeitig) verhängt werden. Für Geldstrafen, die gegen Einzelpersonen verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein.

14.3 Bei einer Spieldauerdisziplinarstrafe darf der Spieler in der Liga, in der er das Vergehen begangen hat, im nächsten Spiel nicht eingesetzt werden.

14.4 Ein Spieler, der mit einer Matchstrafe und einer zusätzlichen Geldstrafe belegt wurde, kann nur auf Beschluss des Ligenausschusses durch entsprechende Bescheidung anstatt der Geldstrafe weitere Pflichtspiele absitzen. Pro 15,00 Euro sollte hierzu ein Pflichtspiel zu Grunde gelegt werden.

14.5 Bei der Berechnung der Dauer der Spielsperre wegen einer Matchstrafe wird die Spielklasse (Liga) zugrunde gelegt, in der der betroffene Spieler für seine Mannschaft zum Zeitpunkt der Matchstrafe aktiv war. Wenn ein Spieler in zwei Altersklassen spielt, kann der Disziplinarausschuss in besonderen Fällen Ausnahmen vornehmen und eine andere Berechnung der Dauer der Spielsperre zugrunde legen. Einzelpersonen oder Spieler, die innerhalb von zwei Jahren nach einer Verurteilung durch den Disziplinarausschuss ein neues vom Disziplinarausschuss zu behandelndes Vergehen begangen haben, gelten als Wiederholungstäter. Wiederholungstäter erhalten für ein neues Vergehen ein höheres Strafmaß. Für Vergehen im internationalen Spielverkehr kann eine (zusätzliche) Bestrafung für internationale Spiele durch den zuständigen internationalen Fachverband (CERiHL/World Skate) erfolgen.

Wenn der Disziplinarausschuss bei einer Matchstrafe keine Verhandlung über ein Strafmaß des Spielers eröffnet, so ist der mit der Matchstrafe behaftete Spieler für insgesamt drei Spiele gesperrt. Alle durch eine Matchstrafe gesperrten Spieler haben drei Bewährungsspiele nach Ablauf der Sperre.

- 14.6 Spieler, gegen die eine Spielsperre ausgesprochen wurde, können für die Zeit der Spielsperre vom zuständigen Spiel- bzw. Disziplinarausschuss auch für allen offiziellen Tätigkeiten gesperrt werden.
- 14.7 Sobald eine Strafmaßnahme (z.B. Spielsperre) dem zuständigen Verein oder bei entsprechender Vertretung dem zuständigen Parteivertreter zugegangen ist, wird die Strafmaßnahme ab dem Tag des Zuganges beim Verein bzw. Parteivertreter mit sofortiger Wirkung rechtswirksam. Eventuelle Versäumnisse des Vereins oder Parteivertreters bei der Weiterleitung haben keine Auswirkung auf die sofortige Rechtsgültigkeit der ausgesprochenen Strafmaßnahme. Im Falle einer Spielsperre werden das Ende der Spielsperre und/oder die Anzahl der gesperrten Spiele genannt. Bei der Anrechnung einer Spielsperre und/oder Wechselsperre werden alle Spiele mit erfolgter Spielwertung (dies gilt auch für abgebrochene oder ausgefallene Spiele) berücksichtigt. Wenn ein Spieler zum Zeitpunkt des zu ahndenden Vergehens für zwei Altersklassen gemeldet ist, kann der Spielausschuss in Verfahren vor dem Spielausschuss bzw. der Disziplinarausschuss eine Sonderregelung bei dem festzulegenden Strafmaß treffen. Wenn gegen einen Spieler oder sonst Betroffenen nachweislich unmittelbar vor dem zu ahndenden Vergehen eine krass sportwidrige Handlung begangen wurde, kann das festzulegende Strafmaß bis zu 50 % reduziert werden. Für Vergehen bei Länderpokalen, Aufstiegsrelegation für IHD-Ligen und Endrunden zur Deutschen Meisterschaften ist die IHD mit ihren Organen zuständig. Eventuelle Strafmaßnahmen können sich sowohl auf den Spielbetrieb der IHD als auch auf den Spielbetrieb der Landesverbände und des DRIV beziehen. Ein Spieler der eine Spieldauerdisziplinarstrafe oder Matchstrafe erhalten hat, muss bestimmungsgemäß (siehe Spielregeln) nach Erhalt der Strafe sofort das Spielfeld verlassen und sich in die Spielerkabine begeben. Gleiches gilt sinngemäß für Mannschaftsoffizielle, die bei einem Spiel einen Hallenverweis erhalten haben. Verstöße können vom IHD-Disziplinarausschuss mit Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO bestraft werden.

§ 15 Protest und Antrag auf Höhere Gewalt

- 15.1 Ein Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt ist nur zulässig, wenn er form- und fristgerecht gemäß den Bestimmungen von § 17 WKO gestellt wird. Höhere Gewalt im Sinne der Rechtsprechung liegt vor, wenn ein Ereignis auch durch größte Sorgfalt und trotz aller zumutbaren Bemühungen weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann. Wenn die Höhere Gewalt und die damit begründenden Umstände vor einem Spieltag dem Verein bekannt werden, wird Höhere Gewalt ausdrücklich nur als nachgewiesene Höhere Gewalt anerkannt, wenn der Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen (Poststempel) nach Bekanntwerden der Umstände, gestellt wird. Wenn die den Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt begründenden Umstände erst am bzw. nach dem Spieltag bekannt werden, ist der Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt nur gültig, wenn er innerhalb von sieben Tagen (Poststempel) nach dem betreffenden Spieltag gestellt wird. Ein Protest ist nur zulässig, wenn die angefochtene Entscheidung eine Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter und/oder Zeitnehmer darstellt. Bei allen Entscheidungen von IHD-Organen ist eine Anfechtung der Entscheidung nur durch einen Einspruch gemäß § 16 WKO möglich. Bei einem Regelverstoß ist eine Spielwertung nur angreifbar, wenn ohne den Regelverstoß mit der erforderlichen an Sicherheit angrenzenden Wahrscheinlichkeit ein anderes Spielendergebnis sich hätte ergeben können. Eine Tatsachenentscheidung besteht darin, dass ein Schiedsrichter einen bestimmten Sachverhalt (tatsächliches Geschehen) annimmt, den er dann seiner Spielregelanwendung zugrunde legt. Wenn ein Schiedsrichter bei dem angenommenen Sachverhalt die zutreffende Spielregel nicht angewendet hat, liegt ein Regelverstoß vor.
- 15.2 Ein zulässiger Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung setzt bei einem Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt gegen eine Matchstrafe jedoch erst nach Ablauf von vierzehn Tagen (gerechnet ab Datum Poststempel/ Eingangsdatum Fax des Protestes) ein.
- 15.3 Alle festgelegten Ordnungsgelder und Strafmaßnahmen als Folge von Verstößen gegen die Bestimmungen der WKO werden bei nachgewiesener (anerkannter) Höherer Gewalt nicht erhoben.

- 15.4 Ein Einspruch gemäß § 16 WKO gegen die Entscheidung über einen Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, möglich.
- 15.5 Ein gültiger Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung setzt bei einem Protest gegen eine Spielsperre (durch Matchstrafe oder Spieldauerdisziplinarstrafe) bzw. bei einem Antrag auf Höhere Gewalt sowie gegen die Spielwertung jedoch erst nach Ablauf von vierzehn Tagen (gerechnet ab dem Datum des Poststempels des Protestes) ein. Stattfindende Play-Off oder Pokalspiele werden nur unter Vorbehalt ausgetragen, sofern ein gültiger Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt gegen eine Spielwertung noch nicht entschieden wurde und der antragstellende Verein bei Stattgeben des Protestes bzw. Antrages auf Höhere Gewalt die Möglichkeit hat in die nächste Play-Off- bzw. Pokalrunde einzuziehen.
- 15.6 Bei der Beantragung von Höherer Gewalt gelten folgende Grundsätze:
- Private Gründe (z. B. Urlaub) werden nicht anerkannt
 - Krankheit oder Verletzung können nur anerkannt werden, wenn die Krankheit oder Verletzung durch einen in Deutschland ansässigen und anerkannten Facharzt vor bzw. an dem Spieltag schriftlich attestiert wurde. Das entsprechende Attest muss den Namen und die Anschrift des Arztes beinhalten und vom Arzt persönlich unterschrieben sein. Atteste, die nach dem Spieltag ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt
 - Berufliche Gründe können nur anerkannt werden, wenn die berufliche Verhinderung durch die Personalabteilung oder die Geschäftsleitung des Arbeitgebers schriftlich bestätigt wird. Das entsprechende Bestätigungsschreiben muss den Namen, die Anschrift und Telefonnummern des Arbeitgebers beinhalten sowie persönlich unterschrieben sein (mit Namensangabe des Unterzeichnenden). Des Weiteren muss in dem Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers aufgeführt sein, seit wann der berufliche Einsatz feststeht, und dass der Betroffene an dem Tag des betreffenden Spieles unabkömmlich ist bzw. war
- 15.7 Bei der Beantragung von Höherer Gewalt bei Nichtantreten einer Mannschaft gelten zusätzlich folgende Grundsätze:
- Eine Mannschaft ist mit 6 + 1 Spielern spielfähig
 - Bei der Prüfung der Spielfähigkeit werden alle für die Mannschaft ausgestellten Lizenzen berücksichtigt, die 14 Tage vor dem betreffenden Spieltag von der IHD ausgestellt wurden. Eine spätere Rückgabe von Spielerpässen wird nicht berücksichtigt. Liegen für eine Mannschaft zu einem Spieltag bis 14 Tage vor dem betreffenden Spieltag weniger als 15 gültige Spielberechtigungen (ohne Berücksichtigung von eventuellen Hochmeldungen von anderen Mannschaften) vor, muss der Verein für mindestens 6 + 1 Spieler Höhere Gewalt nachweisen
 - Jede Mannschaft muss ihre Anreise so planen und gestalten, dass eine spielfähige Mannschaft mindestens 60 Minuten vor festgesetztem Spieltermin an der festgesetzten Spielstätte ist
 - In Ergänzung zu § 17.3 WKO muss die Gastmannschaft bei einer Anreise zu der festgesetzten Spielstätte folgende Zeitvorgaben und Sorgfaltspflichten einhalten:
 - 60 Minuten Fahrt für eine einfache Strecke von bis zu 75 km
 - 60 Minuten Fahrt für jede weitere einfache Strecke von bis zu 75 km
- 15.8 Sollte einem Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt vollständig stattgegeben werden, erfolgt von der gezahlten Bearbeitungsgebühr eine Rückerstattung in Höhe von 50 % der gezahlten Gebühr. Bei der Ablehnung eines Protestes bzw. Antrages auf Höhere Gewalt erfolgt keine Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr.

§ 16 Einspruch

- 16.1 Ein Einspruch ist nur zulässig und kann nur behandelt werden, wenn er innerhalb von vierzehn Tagen (Poststempel) nach Zugang bzw. Veröffentlichung der angefochtenen Entscheidung mit Begründung und eindeutigen Nachweisbelegen per Einschreiben an den Vorsitzenden der IHD-Berufungskammer gerichtet wird (Nachweis Zahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 300,00 Euro).
- 16.2 Ein zulässiger Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung setzt bei einem Einspruch gegen eine Matchstrafe oder gegen eine Sperre für die Ausübung einer Offiziellen-Tätigkeit sowie gegen eine Spielwertung jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen (gerechnet ab Datum Poststempel des Einspruches) ein. Stattfindende Play-Off- oder Pokalspiele werden nur unter Vorbehalt ausgetragen, sofern über einen gültigen Einspruch gegen eine Spielwertung noch nicht entschieden wurde, und der Antragstellende Verein bei Stattgabe des Einspruches die Möglichkeit hat, in die nächste Play-Off- bzw. Pokalrunde einzuziehen.
- 16.3 Gegen eine Entscheidung der IHD-Berufungskammer kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Einspruch gemäß § 12 DRIV-Rechtsordnung beim Verbandsgericht des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes (DRIV) eingelegt werden. Gegen eine Entscheidung des DRIV Verbandsgerichtes kann unter Ausschuss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. eingelegt werden.
- 16.4 Für die Bearbeitung eines Einspruches gelten grundsätzlich die Bestimmungen von § 10 WKO (IHD-Berufungskammer).
- 16.5 Allen am Verfahren unmittelbar Beteiligten und dem IHD-Vorstand ist ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren.
- 16.6 Sollte einem Einspruch vollständig stattgegeben werden, erfolgt eine Rückerstattung der gezahlten Gebühr in voller Höhe. Bei einem Vergleich kann die Berufungskammer einen eventuellen Rückzahlungsbetrag festsetzen. Bei einem unzulässigen Einspruch wird die Hälfte einer gezahlten Einspruchsgebühr zurückerstattet. Bei der Ablehnung eines Einspruches erfolgt keine Rückerstattung der Einspruchsgebühr.

§ 17 Gnadenrecht

- 17.1 In Angelegenheiten, in denen ein Organ der IHD Strafmaßnahmen gemäß WKO oder andere Entscheidungen beschlossen hat, steht dem Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey das Gnadenrecht zu. Vor seiner Entscheidung hat er das Organ, das rechtskräftig entschieden hat, und den Ligenleiter der betreffenden Liga zu hören. Ein Gnadengesuch ersetzt keinen Einspruch nach § 16 WKO.
- 17.2 Ein Gnadengesuch ist schriftlich mit ausführlicher Begründung und Erläuterung an den Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey zu richten.
- 17.3 Ein Einspruch über die Entscheidung des Gnadengesuches ist nicht möglich.

§ 18 Rechtliches Gehör

Rechtliches Gehör wird gewährt

- a) durch einen Protest bei in der WKO festgelegten Verstößen, bei Antrag auf höhere Gewalt und allen Vorkommnissen an einem Spieltag
- b) durch schriftliche Stellungnahme bei Verfahren vor dem IHD- Disziplinarausschuss, der IHD-Berufungskammer und um den IHD-Ligenausschuss.

III Spielbetrieb

§ 19 Allgemeine Bestimmungen

- 19.1 Für die organisatorische Planung, Durchführung und Wertung aller offiziellen Inline-Hockey-Veranstaltungen sind der verantwortliche Ligenleiter der IHD zuständig, die durch den IHD-Vorstand vor Saisonbeginn berufen werden. Die verantwortlichen Ligenleiter gehören dem Ligaausschuss an.
- 19.2 Für alle Belange der Schiedsrichter (Einteilung, Ausbildung, Fortbildung...) ist der IHD-Vorstand zuständig. Der IHD-Vorstand kann zu Beginn die Mitglieder eines Schiedsrichterausschusses berufen und Aufgaben des Schiedsrichterwesens an diesen delegieren. Die Zuständigkeiten des Schiedsrichterausschusses sind dann in einer vom IHD-Vorstand zu erlassenden Schiedsrichterordnung zu definieren. Die Schiedsrichtereinteilung kann nach Absprache mit dem IHD-Vorstand vom Ligenleiter vorgenommen werden.
- 19.3 Als Pflichtspiele gelten alle Meisterschafts-, Cup- und Pokalspiele.
- 19.4 Als Einzelspieltag gilt, wenn eine Mannschaft nur ein Pflicht- oder Turnierspiel an einem Tag zu bestreiten hat. Als Mehrrundenspieltag gilt, wenn eine Mannschaft mehrere Pflicht- oder Turnierspiele an einem Tag zu bestreiten hat.
- 19.5 Folgende Spielklassen werden unterschieden:
- Herren
 - Damen
 - Nachwuchs

Innerhalb der Spielklasse Nachwuchs kann eine Alterseinteilung vorgenommen werden, die vor der Ausschreibung des Spielbetriebes und der Meldefrist zum Spielbetrieb der jeweiligen Saison mit genauen Jahresangaben rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben werden muss.

- 19.6 Folgende Alterseinteilungen im Nachwuchsbereich werden, sofern keine andere Regelung veröffentlicht wird, unterschieden:
- Junioren (U19): Mindestalter vierzehn (14) Jahre und noch nicht neunzehn (19) Jahre im Jahr des Wettbewerbs (betrifft Spieler, die vierzehn (14), fünfzehn (15), sechzehn (16), siebzehn (17) und achtzehn (18) Jahre alt im Jahr des Wettbewerbs werden)
 - Jugend (U16): Mindestalter zwölf (12) Jahre und noch nicht sechzehn (16) Jahre im Jahr des Wettbewerbs (betrifft Spieler, die zwölf (12), dreizehn (13), vierzehn (14) und fünfzehn (15) Jahre alt im Jahr des Wettbewerbs werden)
 - Schüler (U14): Mindestalter acht (8) Jahre und noch nicht vierzehn (14) Jahre im Jahr des Wettbewerbs (betrifft Spieler, die acht (8), neun (9), zehn (10), elf (11), zwölf (12) und dreizehn (13) Jahre alt im Jahr des Wettbewerbs werden)

sofern keine U 10 Liga angeboten wird, können auch jüngere Spieler in der U14 eingesetzt werden

Spielerinnen (w) dürfen jeweils ein Jahr länger in der jeweiligen Altersklasse lizenziert werden - U14 auch mit vierzehn (14); U16 auch mit sechzehn (16) und U19 auch mit neunzehn (19) Jahren alt im Jahr des Wettbewerbs. Wird gegen die vorstehende Altersregelung verstoßen, so gilt der Einsatz des jeweiligen Spielers als Spielen ohne Spielberechtigung mit der Rechtsfolge entsprechend § 36.6 WKO.

- 19.7 Hat ein Verein keine Nachwuchsmannschaft, so muss dieser ab dem zweiten Jahr der IHD-Zugehörigkeit eine Pauschale zugunsten der Jugendarbeit in der IHD oder in dem L.R.I.V. zahlen. Diese Pauschale wird in den Durchführungsbestimmungen vor der Saison festgelegt und ist mit der Startgebühr an die Sportkommission Inline-Hockey des DRIV oder an den L.R.I.V. zu entrichten.

§ 20 Abnahme von Spielstätten

- 20.1 Ein Verein muss über mindestens eine von der IHD zugelassene Spielstätte verfügen, um am Spielbetrieb teilzunehmen.

Neue Spielstätten können für den Spielbetrieb nur zugelassen werden, wenn sie den Spielregeln und den nachfolgenden Bestimmungen (siehe insbesondere auch § 48 WKO) sowie etwaigen vom IHD-Vorstand erlassenen Zusatzbestimmungen entsprechen.

Die Beratung, Prüfung und Abnahme obliegt der IHD. Die IHD kann die Abnahme an einen L.R.I.V. übertragen. Die IHD kann jederzeit Überprüfungen der für den Spielbetrieb freigegebenen Spielstätten vornehmen. Der IHD-Vorstand kann solche Überprüfungen anordnen.

- 20.2 Für die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern, Offiziellen und Zuschauern auch unter Beachtung des Versammlungsrechts und der allgemeinen Verkehrssicherheit ist ausschließlich der das Spiel ausrichtende Heimverein verantwortlich. Schadenersatzansprüche gegenüber der IHD sind ausdrücklich ausgeschlossen.

- 20.3 Spiele von Mannschaften der Bundesliga können nur auf Spielflächen ausgetragen werden, bei denen bündig mit der Außenkante (vgl. DIN 18036) oder den vorschriftsmäßigen Banden an den Stirnseiten über die Rundungen bis zur Torlinie eine Schutzvorrichtung aus durchsichtigem, bruch-, splitterfreiem oder reißfestem Material usw. oder reißfesten Netzen (aus Draht, Textil oder Synthetik) mit einer Mindesthöhe von 160 cm und an den dazwischen liegenden Längsseiten von mindestens 80 cm Höhe, die einen Puck nicht durchlassen, montiert ist.

Note:

Ob und inwieweit über diese Vorschriften hinaus, aufgrund des BGH-Urteils, VI ZR 137/82 vom 29.11.1983, weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist vom Verein oder seinen jeweiligen Haftpflicht-Versicherer zu ermitteln.

- 20.4 Ausnahmen von den Bestimmungen in § 20.1, § 20.2 sowie § 20.3 können durch den IHD-Vorstand festgelegt werden.
- 20.5 Bauliche Veränderungen an einer abgenommenen Spielstätte führen zum Erlöschen der Spielstätten-Zulassung und sind unverzüglich dem IHD-Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 20.6 Die erstmalige Abnahme sowie eine vom Verein beantragte, aufgrund baulicher Veränderungen erforderlich gewordene Abnahme sind nach § 75 WKO gebührenpflichtig.

§ 21 Bespielbarkeit

- 21.1 Der Heimverein ist dafür verantwortlich, dass die Spielstätte vor Spielbeginn in einen bespielbaren Zustand versetzt wird und die Auflagen der Nutzungserlaubnis eingehalten bzw. erfüllt werden. Sollte ein Spiel wegen dieser Pflichtverletzung nicht stattfinden können, so wird das Spiel als Nichtantreten des Heimvereines gewertet.
- 21.2 Die Schiedsrichter (bei Turnieren der Oberschiedsrichter) alleine entscheiden über die Bespielbarkeit der Spielstätte. Sie haben das Recht, vor ihrer Entscheidung ggf. telefonisch Rücksprache mit dem Heimverein zu halten. Bei einer voraussichtlichen Unbespielbarkeit der

Spielstätte muss der Heimverein die Schiedsrichter, den Gastverein und den zuständigen Ligaleiter sofort informieren.

- 21.3 Kann ein Spiel trotz aller möglichen Bemühungen bzw. aller durchführbaren Maßnahmen des Heimvereines wegen Unbespielbarkeit der Spielstätte nicht stattfinden, so wird es nachgeholt. Bei einer Spielabsage durch die Schiedsrichter oder durch den zuständigen Ligaleiter müssen die teilnehmenden Mannschaften unverzüglich durch den Heimverein unterrichtet werden.
- 21.4 Wird ein bereits begonnenes Spiel trotz aller möglichen Bemühungen bzw. aller durchführbaren Maßnahmen des Heimvereins wegen Unbespielbarkeit der Spielstätte von den Schiedsrichtern abgebrochen so wird das abgebrochene Spiel komplett wiederholt, sofern nicht bereits mindestens eine Halbzeit komplett gespielt wurde.

§ 22 Hausrecht

- 22.1 Der Heimverein hat das Hausrecht auf der von ihm benutzten Anlage. Er hat dafür zu sorgen, dass ein ordnungsgemäßer Spielablauf gewährleistet ist.

Der Heimverein trägt die Verantwortung für alle Vorgänge auf der von ihm benutzten Anlage und muss sicherstellen, dass sich keine Zuschauer auf oder in unmittelbarer Nähe der Spielerbänke aufhalten, und die Sicherheit der Gastmannschaft, Schiedsrichter und Zuschauer jederzeit gewährleistet ist und diese auch jederzeit sportlich und fair behandelt werden (Ordnungsgeld nach § 68 WKO zzgl. evtl. Strafmaßnahmen gemäß § 14.1 WKO).

Bei eventuellen Zuschauerausschreitungen hat der Heimverein dafür Sorge zu tragen, dass sofort ordnend eingegriffen wird, und dass Personen, die vom Schiedsrichter von der Anlage verwiesen werden, diese auch wirklich sofort verlassen.

Bei Spielen von Nachwuchsmannschaften (U19, U16 und U14) muss von jeder Mannschaft sich eine volljährige Aufsichtsperson im Kabinenbereich der entsprechenden Mannschaft aufhalten. Diese Aufsichtsperson muss im Kabinenbereich anwesend sein, wenn der erste Spieler der entsprechenden Mannschaft den Kabinenbereich betritt und solange, bis der letzte Spieler der entsprechenden Mannschaft den Kabinenbereich verlassen hat (Ordnungsgeld nach § 68 WKO zzgl. eventueller Strafmaßnahmen gemäß § 14.1 WKO).

- 22.2 Wenn die Schiedsrichter nach Spielende der Meinung sind, dass kein sicheres Verlassen der Spielstätte möglich ist, können sie am Zeitnehmertisch beim Zeitnehmer "Geleitschutz" beantragen. Nach vorgenannter Aufforderung hat der Heimverein unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die Schiedsrichter von zwei Personen sicher von der Spielstätte geleitet werden (Ordnungsgeld nach § 68 WKO zzgl. eventueller Strafmaßnahmen gemäß § 14.1 WKO).

§ 23 Freier Eintritt und Eintrittskartenreservierung

- 23.1 Alle Heimvereine sind verpflichtet, den Offiziellen der IHD, die sich durch einen IHD-Ausweis als IHD-Offizielle identifizieren freien Eintritt bei Inline-Hockey-Veranstaltungen (Ausnahme World Skate-Veranstaltungen und CERIHL-Veranstaltungen) zu gewähren; ein entsprechender Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- 23.2 Gastmannschaften haben die Möglichkeit, bis vierzehn Tage (bei kurzfristig angesetzten Play-Off-Spielen bis einen Tag) vor dem Spieltermin bei der Heimmannschaft Eintrittskarten zu bestellen. Die Heimmannschaft ist dann verpflichtet, der Gastmannschaft bei rechtzeitiger Anmeldung Eintrittskarten für mindestens 25 % der maximalen Zuschauerkapazität zur Verfügung zu stellen.
- Bei Nachwuchsspielen (außer Pokalendspiele) erhalten von jeder Mannschaft neben drei Teamoffiziellen auch maximal 10 weitere Personen freien Eintritt.

§ 24 Betreten des Spielfeldes

- 24.1 Ohne Erlaubnis der Schiedsrichter darf keine Person das Spielfeld betreten.
- 24.2 Zuwiderhandlungen können von den Schiedsrichtern bestraft werden. Unabhängig davon sind Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO möglich.

§ 25 Spielstättenausrüstung und Zeitnehmer

- 25.1 Folgende Gegenstände/Einrichtungen müssen vom Heimverein für jedes Spiel zu Spielbeginn und während des gesamten Spieles gestellt werden:
- a) zwei den Spielregeln entsprechende Tore
 - b) Spielzeituhr
 - c) Strafzeitenuhren
 - d) Laptop (Windows) mit Internet und e-Grep (elektronischer Spielbericht)
 - e) Drucker
 - f) Nutzungserlaubnis für Spielstätte (Kopie ist ausreichend)
 - g) Mindestens 20 offizielle, zugelassene Inline-Hockey-Pucks (zum Einspielen je zehn Pucks für die Heim- und Gastmannschaft), bei Bundesligaspielen Mindestens 40 offizielle, zugelassene Inline-Hockey-Pucks (zum Einspielen je zwanzig Pucks für die Heim- und Gastmannschaft)
 - h) Sirene oder ähnliche Tonquelle
 - i) Toranzeige
 - j) Spieler- und Strafbänke
 - k) Zeitnehmertisch
 - l) Sanitätsausrüstung (Koffer, Kissen, Eis – kein Eisspray -...) nach DIN-Norm
 - m) Handy oder Festnetzanschluss mit Zugang in unmittelbarer Nähe
 - n) bei internationalen Turnieren mindestens zwei Umkleidekabinen
- 25.2 Folgende Personen müssen vom Heimverein für jedes Spiel zu Spielbeginn und während des gesamten Spieles gestellt werden:
- a) mind. einen von der IHD ausgebildeten Zeitnehmer
 - b) einen weiteren ausgebildeten Zeitnehmer als Zeitnehmerassistenten
 - c) bei internationalen Turnieren mindestens ein ausgebildeter Sanitäter
 - d) bei internationalen Turnieren eine funktionsfähige Lautsprecheranlage (Mikrophon)

Fehlt einer oder mehrere der vorgenannten Gegenstände bzw. Personen bis spätestens zum offiziellen Spielbeginn, so müssen die Schiedsrichter dies im Zusatzblatt für Schiedsrichter vermerken.

- 25.3 Der Zeitnehmer muss im Besitz einer gültigen Schiedsrichter- oder Zeitnehmer-Lizenz der IHD sein. 15 Minuten nach dem Spiel treffen sich beide SR, beide Zeitnehmer und die Kapitäne der Vereine zur Unterschrift des Spielberichtes in der SR-Kabine. Jeder Zeitnehmer muss bei jedem Spiel seinen Schiedsrichter- bzw. Zeitnehmerausweis vorlegen. Zeitnehmer müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Bei jedem Spiel muss immer mindestens einer der beiden Zeitnehmer 18 Jahre alt sein.

Der Zeitnehmer und der Zeitnehmerassistent müssen spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn und während des gesamten Spieles (Ausnahme Pausen) am Zeitnehmertisch anwesend sein. Der Zeitnehmer und sein Assistent müssen den Anweisungen der Schiedsrichter Folge leisten und sind den Mannschaften bzw. deren Spielern gegenüber neutral. Der Zeitnehmer muss alle drei Jahre an einer Weiterbildung teilnehmen, sonst verliert er seine Lizenz. Bei Notwendigkeit (z. B. wichtige Änderungen) kann die IHD eine Muss-Weiterbildung für alle Zeitnehmer durchführen.

- 25.4 Ein Zeitnehmer verliert automatisch seine Zeitnehmerlizenz, wenn er innerhalb von 12 Monaten keinen Einsatz als Zeitnehmer bei einem Inline-Hockey-Pflichtspiel wahrgenommen hat. Ausnahmen sind beim IHD Vorstand zu beantragen.

§ 26 Spieltermine

- 26.1 Die Terminlisten für die Durchführung des Meisterschaftsspielbetriebes werden von der IHD unter Mithilfe der zuständigen Ligenleiter mit den Vereinen der Liga in den Termintagungen abgestimmt. Kommt eine Abstimmung in angemessener, d.h. in für alle Vereine zumutbarer Zeit nicht zustande, erfolgt die Feststellung entsprechend dem Vorschlag des IHD-Vorstandes. Gegen die Feststellung der Terminlisten ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

- 26.2 Eine nachträgliche Änderung von Spielterminen ist nur mit Einverständnis des Spielgegners und des Ligaleiters möglich. Der neue Spieltermin muss innerhalb des von der IHD zu Beginn der Saison veröffentlichten Rahmenspielplans liegen. Die Spielterminverlegung muss beantragt werden und kann nur bei Einverständniserklärung des Spielgegners genehmigt werden. Die Bearbeitung des Antrages kann nur erfolgen, wenn dieser vollständig vorliegt als auch die Voraussetzungen erfüllt sind und ein Zahlungsnachweis der Bearbeitungsgebühr nach § 75 WKO vorliegt.

- 26.3 Bei durch "Höhere Gewalt" bedingten Spielneuansetzungen durch den Ligenleiter haben die betroffenen Vereine dann keine Einspruchsmöglichkeit, wenn sie sich nicht innerhalb von drei Tagen auf einen Termin einigen.

Bei Vorliegen besonderer Verbandsinteressen (D.R.I.V. oder L.R.I.Ve.) kann die IHD Spieltermine ohne Einspruchsmöglichkeit der Vereine abändern. Auf Anforderung hat der Heimverein der Gastmannschaft / den Schiedsrichtern – erforderlichenfalls per Fax oder Mail – eine eindeutige Wegbeschreibung mit einem aktuellen Lageplan zuzusenden. Ist es der Gastmannschaft oder den Schiedsrichter aufgrund unterlassener Zusendung dieser Wegbeschreibung objektiv nicht oder nicht rechtzeitig möglich zur Spielstätte zu gelangen und fällt deshalb das Spiel aus, so entscheidet der Ligaleiter nach billigem Ermessen über die Neuansetzung des Spieles oder Wertung des Spieles gegen den Heimverein entsprechend § 26.1 WKO.

- 26.4 Sollte ein vom Ligenleiter festgelegter Spieltermin nicht durchgeführt werden können, so hat der betreffende Verein sofort Schiedsrichter, den Spielgegner und den zuständigen Ligaleiter zu informieren. Sollte eine Spielterminverlegung nach § 26.2 nicht möglich sein, wird das Spiel mit 8:0 Toren für den Spielgegner gewertet und bei nicht wetterbedingtem Ausfall des Spiels wie Nichtantreten nach § 28.3 geahndet.

- 26.5 Einzelspiele und Turniere dürfen an jedem Tag während des Rahmenspielplans mit folgenden Ausnahmen durchgeführt werden:
- an gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag)
 - während Welt- und Europameisterschaften und internationalen Wettbewerben
 - während Nationalmannschafts-Lehrgängen
 - an Tagen von Ländervergleichsspielen

§ 27 Spielbericht und Zusatzblatt

- 27.1 Ab der Saison 2020 erfolgt die Erstellung des Spielberichts in elektronischer Form. Hierfür ist das Programm von „Hockeydata (e-grep) zu verwenden. Der Spielbericht ist ein Dokument der IHD und besteht aus der Mannschaftsmeldung, offizielle Mannschaftsaufstellung, dem Spielberichtsbogen und den Zusatzmeldungen. Alle Formulare müssen bei jeder Inline-Hockey-Veranstaltung ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt werden. Es dürfen nur die aktuellen, gültigen Formblätter benutzt werden. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht und leserlich erfolgen.

27.1.1 Mannschaftsaufstellung (Pre-Game Formular)

Die Mannschaftsaufstellung muss 3 Stunden vor Spielbeginn von den jeweiligen Teammanagern / Trainern vorab in e-grep erstellt und hochgeladen werden. Danach – spätestens bis zum Spielbeginn – sind Eintragungen zur Mannschaftsaufstellung nur noch in Abstimmung mit dem Schiedsrichter möglich. Nachwuchsspieler werden vom System gekennzeichnet. Hier sind von beiden Mannschaften die max. Spieler (Spielernamen, Rückennummer, Spielerpassnummer, Kapitän, Assistenten, Torhüter) sowie max. 3 Team-Offizielle (Name) einzutragen. Bis 45 Minuten vor Spielbeginn sind die Teamoffiziellen den Zeitnehmern mitzuteilen.

27.1.2 Offizielle Mannschaftsaufstellung

Die offizielle Mannschaftsaufstellung wird anhand des Pre-Game Formulars im System erstellt. Vor Spielbeginn ist diese von den jeweiligen Teammanagern, Trainern, Schiedsrichtern sowie Zeitnehmern zu unterschreiben.

27.1.3 Spielbericht

Er enthält die Angaben über die Mannschaftsaufstellungen und den Spielverlauf. Der Spielberichtsbogen muss vom Zeitnehmer vollständig und korrekt ausgefüllt (eventuelle Bemerkungen und Korrekturen auch von den Schiedsrichtern) und von ihm sowie von den Schiedsrichtern nach sorgfältiger Prüfung unterschrieben werden. Nach Spielende haben der Trainer und Kapitän (bzw. Stellvertreter) einer jeden Mannschaft den Spielberichtsbogen zu unterschreiben.

27.1.4 Zusatzmeldung(en)

Hier müssen die besonderen Vorkommnisse (Verletzungen, Spielabbruch, Spielunterbrechung, Zuschauerausschreitungen, Spieldauerdisziplinarstrafen, Matchstrafen, schwere Disziplinarstrafen, Sonstiges) eines Spieles detailliert aufgeführt werden; es muss (bei Bedarf) von den Schiedsrichtern vollständig und ausführlich ausgefüllt werden.

Mit einer Gegenzeichnung auf einem Zusatzblatt wird nicht automatisch die Richtigkeit der Ausführungen auf dem Zusatzblatt anerkannt, sondern lediglich die Kenntnisnahme der Ausführungen; bei eventuellen Widersprüchen oder Unstimmigkeiten ist zur Wahrung der Einrede der zuständige Ligaleiter innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des betreffenden Spieles telefonisch oder per Fax oder per E-Mail über den Widerspruch zu unterrichten.

27.2 Verstöße gegen §§ 27.1, 27.1.1, 27.1.2, 27.1.3 und 27.1.4 können mit einem Ordnungsgeld nach § 74.1 WKO geahndet werden.

27.3 Die Vereine / der Veranstalter sind verpflichtet, den kompletten Spielbericht (offizielle Mannschaftsaufstellung, Spielberichtsbogen und alle Zusatzmeldung(en)) nach Spielende an folgende Stellen zu übergeben bzw. spätestens am nächsten Werktag (Poststempel) per Post an die Geschäftsstelle zu versenden. Die jeweiligen Klassenleiter und die Lizenzstelle bekommt den Spielbericht mit allen Anlagen über e-grep.

27.4 Für die Versendung des vollständigen Spielberichtes (offizielle Mannschaftsaufstellung, Spielbericht, Zusatzbericht/e) ist der Heimverein bzw. der Veranstalter verantwortlich. Der Heimverein bzw. der Veranstalter ist spätestens am übernächsten Werktag (Poststempel) zu einer ordnungsgemäßen Versendung der Unterlagen verpflichtet.

27.5 Die Schiedsrichter müssen das Nichtantreten einer Mannschaft (siehe § 27.1.4 WKO) dem Klassenleiter bekanntgeben. Sollte aufgrund einer technischen Störung der Upload des Spielberichts (sowie Zusatzmeldung(en)) nicht möglich sein, ist das Ergebnis sowie Zusatzmeldung(en) sofort nach Beendigung des Spieles (maximal 60 Minuten nach Spielende) dem Klassenleiter bekanntzugeben. Sofern kein eingeteilter Schiedsrichter erschienen ist, hat der Heimverein das Nichtantreten der Schiedsrichter sowie alle besonderen Vorkommnisse entsprechend dem Klassenleiter zu melden.

§ 28 Nichtantreten

- 28.1 Der Verzicht auf ein Pflichtspiel (Meisterschaft, Cup und/oder Pokal) sowie Inline-Hockey-Turnierspiel ist ausgeschlossen.
- 28.2 Tritt eine Mannschaft an einem Mehrunden- oder Turnierspieltag zu einem Spiel nicht rechtzeitig an (d.h. 30 Minuten bzw. bei Turnieren 2 Minuten nach festgesetztem Spielbeginn), so wird das Spiel gegen sie gewertet. Zusätzlich wird je nach Ligazugehörigkeit ein Ordnungsgeld nach § 68 WKO erhoben.
- 28.3 Tritt eine Mannschaft an einem Einzelspieltag oder mindestens zu zwei Spielen eines Mehrunden- oder Turnierspieltages nicht rechtzeitig spielbereit (30 Minuten bzw. bei Turnieren 2 Minuten nach festgesetztem Spielbeginn) an, wird jedes Spiel gegen sie gewertet. Zusätzlich wird je nach Ligazugehörigkeit ein Ordnungsgeld nach § 68 WKO erhoben:

Bei Spielausfall wegen schuldhaftem Nichtantreten (Ausnahme Höhere Gewalt) einer Mannschaft erhält die andere Mannschaft von der IHD eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom IHD-Disziplinarausschuss festgelegt wird. Die Ansprüche müssen von dem betreffenden Verein belegt werden, sind aber auf maximal der Hälfte des Ordnungsgeldes nach § 68 WKO beschränkt. Ein entsprechender Antrag ist bis spätestens 7 Kalendertage (Poststempel) nach dem Spieltermin an den IHD-Disziplinarausschuss zu stellen.

- 28.4 Durch die Anmeldung am IHD-Spielbetrieb erkennen alle Vereine im Voraus an, bei einem Spielausfall wegen Nichtantreten einer Mannschaft auf die Geltendmachung von eventuellen (zivilrechtlichen) Schadenersatzansprüchen zu verzichten.
- 28.5 Sollte ein Spiel wegen Nichtantritts einer Mannschaft gewertet werden, so darf hieraus für die gegnerische Mannschaft kein Nachteil entstehen.

§ 29 Abmeldung bzw. Rückzug

- 29.1 Tritt eine Mannschaft zum dritten Mal in einer Saison nicht zu einem Einzelspieltag oder Turnierspieltag in einer abgeschlossenen Runde (Vorrunde, Pokalrunde, Play-off oder Play-down-Runde, Meisterschaftsrunde) an oder wird eine Mannschaft von ihrem Verein vom Spielbetrieb abgemeldet, so werden alle Pflichtspiele - mit Ausnahme von Pflichtspielen in einer Pokalrunde im k.o.-Modus - dieser Mannschaft für die gesamte Saison aus der Wertung genommen. Die betreffende Mannschaft steigt zu Ende der Saison automatisch in die nächst tiefere Liga ab. Zusätzlich wird nach einer Abmeldung bzw. einem Rückzug je nach Ligazugehörigkeit zusätzlich zu einem eventuellen Ordnungsgeld gemäß § 28.3 WKO ein Ordnungsgeld nach § 68 WKO erhoben:

Sofern in der laufenden Saison bereits vor der Abmeldung bzw. Rückzug Ordnungsgelder wegen Nichtantreten erhoben wurden, sind diese Ordnungsgelder rechtswirksam und bleiben von dem Ordnungsgeld für die Abmeldung bzw. den Rückzug unberührt.

- 29.2 Die Verpflichtung zur Zahlung des Startgeldes (nach rechtsverbindlicher Anmeldung) bleibt nach einer Abmeldung bzw. Rückzug hiervon unberührt.
- 29.3 Durch die Anmeldung am IHD-Spielbetrieb erkennen alle Vereine automatisch an, bei einem Spielausfall wegen Abmeldung einer Mannschaft auf die Geltendmachung von eventuellen zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen gegen die IHD zu verzichten.

§ 30 Spielplatzbeschaffenheit, Spielunterbrechungen, Spielabbruch, Regen

- 30.1 Stellen die Schiedsrichter fest, dass wegen widriger Umstände - wie z.B. nicht ausreichende Schutzvorrichtungen oder mangelnde Spielfläche - oder schlechter Beleuchtung die Durchführung eines Spiels wegen Gefährdung der Gesundheit der Spieler nicht möglich ist, ist es unzulässig, ein Meisterschaftsspiel oder ein Freundschaftsspiel auszutragen.

- 30.2 Sind die Schiedsrichter gezwungen, ein begonnenes Spiel aufgrund "Höherer Gewalt (z.B. Stromausfall, Witterungsverhältnisse, usw.) zu unterbrechen, so darf der endgültige Abbruch erst nach einer Wartezeit von 30 Minuten erfolgen. Diese Wartezeit gilt auch, wenn ein Spiel aus vorgenannten Gründen nicht begonnen werden kann. Die Wartezeit kann für ein Spiel nur einmal angesetzt werden. Sollte Erkennbar sein, dass das Spiel fortgesetzt werden kann, liegt es im Ermessen der Schiedsrichter, die Wartezeit auf max. 45 Minuten zu verlängern.
- 30.3 Ist die Fortsetzung eines Spiels aufgrund bedrohlicher Haltung oder Übergriffen von Spielern oder Zuschauern nicht möglich, haben die Schiedsrichter das Spiel zu unterbrechen. Ein Spielabbruch soll nur erfolgen, wenn die Fortsetzung des Spiels - ggf. unter Ausschluss der Öffentlichkeit - nicht möglich ist.
- 30.4 In allen vorstehenden Fällen ist eine Zusatzmeldung zu dem Spielbericht zu fertigen.
- 30.5 Bei schuldhaftem Herbeiführen eines Spielabbruches durch eine Mannschaft können Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO gegen die den Spielabbruch verursachende Mannschaft ergriffen werden; außerdem wird das Spiel gegen die den Spielabbruch verursachende Mannschaft gemäß Spielregeln gewertet. Der zuständige Ligenleiter entscheidet in Absprache mit dem IHD-Vorstand über die Schuldhaftigkeit des Spielabbruches.
- 30.6 Im Falle eines nicht von den beteiligten Vereinen verursachten schuldhaften Spielabbruchs gelten § 30 Ziffern 30.2, 30.3, 30.4, 30.5 WKO entsprechend mit folgender Maßgabe: Wenn weniger als die Hälfte der angesetzten Spielzeit gespielt wurden, ist das Spiel gem. Ziffer 30.2 neu anzusetzen. Sind zum Zeitpunkt des Spielabbruchs mehr als die Hälfte der angesetzten Spielzeit absolviert, so wird das Spiel mit dem zu dieser Zeit geltenden Spielstandes gewertet.
- 30.7 Im nationalen Spielbetrieb, der durch die IHD organisiert wird, ist grundsätzlich in geschlossenen Hallen oder auf Plätzen mit Überdachung zu spielen. Der IHD-Vorstand kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen. Der Antrag hat mit der fristgemäßen Meldung zum Spielbetrieb zu erfolgen.

§ 31 Trikotwechsel

Bei nationalen Inline-Hockey-Veranstaltungen unterliegt die Heimmannschaft (bzw. im Spielplan zweit genannte Mannschaft) der Pflicht zu einem notwendigen (Entscheidung Schiedsrichter) Trikotwechsel. Steht der Gastmannschaft im Bedarfsfall kein zweiter Trikotsatz zur Verfügung, ist die Heimmannschaft (bzw. im Spielplan erst genannte Mannschaft) zum Trikotwechsel verpflichtet. Sofern der Heimverein nicht zwei Wochen vor dem Spieltermin in einer Einladung die Trikotfarbe des Heimvereins dem Teamleiter der Gastmannschaft mitgeteilt hat, hat die Heimmannschaft in hellen und die Gastmannschaft jeweils in dunklen Trikots anzutreten. Verstöße können mit einem Ordnungsgeld nach § 74.1 WKO geahndet werden.

§ 32 Spielwertung

Meisterschafts- und Turnierspiele werden wie folgt gewertet:

Eine Spielwertung erfolgt grundsätzlich gemäß den Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen. Bei abgebrochenen oder ausgefallenen Spielen erfolgt eine Entscheidung über die Spielwertung oder Neuansetzung durch den Ligaleiter. Die endgültige Spielwertung eines Spieles muss bis spätestens vier Wochen nach einem Spiel erfolgen. Nach Ablauf dieser Vier-Wochen-Frist ist keine Änderung der Spielwertung mehr möglich und es gilt die Spielwertung gemäß Spielberichtsbogen.

Meisterschafts- und Turnierspiele werden wie folgt gewertet:

- a) Punktwertung

Der Sieger nach Ablauf der regulären Spielzeit erhält drei Punkte, während der Verlierer keinen Punkt erhält.

Bei einem unentschiedenen Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit wird das Spiel um 5 Minuten (ohne Seitenwechsel) verlängert. Die Mannschaft, die in dieser Verlängerung das erste Tor (Lucky - Goal) schießt, ist Gewinner des Spieles und erhält zwei Punkte, während der Verlierer einen Punkt erhält.

Ist nach Ablauf der Verlängerung kein „Lucky-Goal“ gefallen, fällt die Entscheidung in einem Penalty-Schießen (analog Spielregeln). Die Mannschaft, die das Penalty-Schießen gewinnt, ist Gewinner des Spieles und erhält zwei Punkte, während der Verlierer einen Punkt erhält.

b) Torwertung

Jede Mannschaft erhält die während eines Spieles für sie erzielten, gültigen Tore als Plustore angerechnet. Jede Mannschaft erhält die während eines Spieles von der Gegenmannschaft erzielten, gültigen Tore als Minustore angerechnet. Der Sieger aus der Verlängerung bzw. aus dem Penalty-Schießen erhält zusätzlich ein Plustor gutgeschrieben. Der Verlierer aus der Verlängerung bzw. aus dem Penalty-Schießen erhält ein Minustor angerechnet.

c) Technische Wertung

Bei einem Spielstand, bei dem eine Mannschaft mit mindestens 15 Toren (Differenz zwischen Plustoren und Minustoren) führt, wird das Spiel abgebrochen und mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruchs gewertet (Technische Wertung). § 32 a) und b) WKO gelten sinngemäß. Nach Absprache mit den Mannschaften, kann das Spiel zu Ende der Spielzeit gespielt werden, ohne das die Wertung beeinflusst wird.

§ 33 Meisterschaft und Tabellenermittlung

33.1 Der IHD-Vorstand gibt vor Saisonbeginn schriftlich die genauen Bestimmungen zur Regelung der Meisterschaft in jeder Liga bekannt. Sofern zu einer Liga vor Saisonbeginn keine besonderen Bestimmungen bekannt gegeben wurden, gilt für jede Liga folgende Regelung:

Meister einer Liga ist nach Abschluss aller Spiele dieser Liga:

- a) die Mannschaft mit den meisten Punkten
- b) bei Punktgleichheit nach Punkt a) die Mannschaft mit dem besten direkten Vergleich. Dabei werden alle Spiele der punktgleichen Mannschaften gegeneinander berücksichtigt und in einer separaten Tabelle zusammengefasst. Die Reihenfolge dieser separaten Tabelle, nur aus den Spielen des direkten Vergleiches untereinander, entscheidet dann die Meisterschaft und weitere Abschlussplatzierungen. Meister ist dann:
 - die Mannschaft mit den meisten Punkten aus dem direkten Vergleich
 - bei Punktgleichheit die Mannschaft mit der höchsten positiven Tordifferenz (Plustore abzüglich Minustore) aus dem direkten Vergleich
 - bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz (jeweils aus dem direkten Vergleich) die Mannschaft mit den meisten erzielten Plustoren aus dem direkten Vergleich.
- c) bei Gleichheit nach Punkt b) die Mannschaft mit der besten Tordifferenz (Plustore abzüglich Minustore) aller ihrer Meisterschaftsspiele (ohne Play-Off-Spiele)
- d) bei Gleichheit nach den Punkten a), b) und c) die Mannschaft mit den meisten erzielten Plustoren aller ihrer Meisterschaftsspiele (ohne Play-Off-Spiele)
- e) bei Gleichheit nach den Punkten a), b), c) und d) für auf- und abstiegsrelevante Tabellenplätze inkl. Meisterschaft die Siegermannschaft aus einem Entscheidungsspiel, das vom zuständigen Ligaleiter auf einem neutralen Platz angesetzt wird.

- 33.2 Die Bestimmungen von § 33.1 a), b), c), d) und e) WKO gelten auch für die Ermittlung einer Vorrunden-Abschlusstabelle einer jeden Liga.
- 33.3 Für die Tabellenermittlung während der laufenden Saison (keine Abschlusstabelle) und für Turniere gelten die Bestimmungen von § 33.1 WKO sinngemäß, wobei jedoch die Regelung des direkten Vergleiches gemäß § 33.1 b) WKO dabei nicht zum Tragen kommt. Bei Punktgleichheit ist demnach die Mannschaft mit der besten Tordifferenz aller ihrer Spiele besser platziert. Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz entscheiden dann die meisten erzielten Plustore jeweils aller Meisterschaftsspiele.
- 33.4 Eine Mannschaft hat bei einem vorgegebenen Spielmodus „Best of Three“ bzw. „Best of Five“ die Spielrunde (Play-Off oder Play-Down) gewonnen, wenn sie die Mehrzahl der festgesetzten Spiele gewonnen hat (d.h. zwei Siege bei dem Spielmodus „Best of Three“ bzw. drei Siege bei dem Modus „Best of Five“). Die Reihenfolge der Spiele in der Spielrunde wird von der IHD festgelegt. Bei Spielen mit Mannschaften gleicher Platzierung nach der Vorrunde (z. B. Finale Zweiter gegen Zweiter) hat die Mannschaft im letzten (entscheidenden) Spiel Heimrecht, die einen höheren Punktekoeffizienten (Gesamtpluspunkte der Vorrunde geteilt durch Anzahl der Vorrundenspiele) vorweisen kann. Bei eventueller Gleichheit des Punktekoeffizienten entscheidet der höhere Torkoeffizient Gesamtordifferenz aller Vorrundenspiele geteilt durch Anzahl der Vorrundenspiele).
- 33.5 Für die Endrunde und/oder Play-Off-Runde zur Deutschen Meisterschaft sowie für den IHD Pokal können vom IHD-Vorstand von der WKO abweichende Bestimmungen (z. B. in Form von Durchführungsbestimmungen) festgelegt werden, die vor Beginn der Veranstaltung jeder teilnehmenden Mannschaft mitgeteilt werden und rechtsverbindlich sind. Eine Veröffentlichung auf der IHD-Homepage stellt immer eine zulässige Mitteilung dar. Für die Teilnahme an internationalen Vereinswettbewerben (z.B. Euro League) wird die folgende Platzierung festgelegt:
1. Deutscher Meister
 2. Deutscher Pokalsieger
 3. Deutscher Vizemeister
 4. Deutscher Vize-Pokalsieger
- Sollte in einer Altersklasse keine Deutsche Meisterschaft oder kein Pokal angeboten werden so entscheidet der IHD Vorstand über die Teilnahmeberechtigung.

§ 34 Auf- und Abstiegsregelung

- 34.1 Der IHD-Vorstand gibt vor Saisonbeginn in den Durchführungsbestimmungen die genauen Bestimmungen zur Auf- und Abstiegsregelung in jeder Liga bekannt.
- 34.2 Das Aufstiegsrecht in die Bundesliga erwerben die beiden bestplatzierten Mannschaften der Deutschen Amateur Meisterschaft. Zu diesem Turnier (Deutschen Amateur Meisterschaft) lädt die IHD aus den jeweilig obersten Ligen der Bundesländer den Meister und Vizemeister ein. Der Aufstieg kann nur dann erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zur Bundesliga erfüllt sind. Sollte die Deutsche Amateur Meisterschaft nicht ausgetragen werden, so fällt das Aufstiegsrecht an die Meister der Oberligen.

§ 35 Pokal

- 35.1 Jede Mannschaft, die sich am Spielbetrieb der IHD angemeldet hat oder einem L.R.I.V. angehört, nimmt automatisch an einem stattfindenden Pokalwettbewerb teil, sofern sie nicht ausdrücklich eine Pokalteilnahme ablehnt.
- 35.2 Die Begegnungen der Pokalrunden werden ausgelost. Die jeweiligen Sieger eines Pokalendspieles qualifizieren sich für die nächste Pokalrunde. Der Sieger des Pokalendspieles ist Deutscher Pokalsieger.

- 35.3 Die Festsetzung des Heimspielrechtes für alle Pokalspiele einer Saison erfolgt durch Auslosung der Paarungen. Die genauen Bestimmungen zum Pokal werden in den Durchführungsbestimmungen niedergeschrieben.

§ 36 Spielberechtigung

- 36.1 Ein Spieler kann mehreren Vereinen als Mitglied angeschlossen sein, aber nur von einem Verein (Ausnahme: Ausleihung von Spielern - siehe § 41 WKO) aufgrund einer diesem Verein gem. den Bestimmungen der WKO erteilten Erlaubnis (Lizenz) im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen eingesetzt werden.
- 36.2 Ein Spieler ist spielberechtigt (Meisterschafts-, Pokal-, Turnier-, und Freundschaftsspiele), wenn er eine gültige Spielerlizenz der IHD erteilt bekommen hat sowie eine gültige Teamzuordnung erfolgt ist. Ein Spieler ist nur für die Mannschaft(en) spielberechtigt, für die der Spieler am Spieltag zu offiziellem Spielbeginn in der EDV Lizenzliste (MyTeam) der jeweiligen Mannschaft eingetragen ist. Liegt keine gültige Spielberechtigung vor, finden die Bestimmungen von § 38.5 WKO entsprechend Anwendung. Wenn ein Spieler zu einem Lehrgang und/oder Spiel einer Nationalmannschaft oder einer DRIV Landesauswahl eingeladen bzw. nominiert wird, ist er an diesem Tag des Lehrganges bzw. Spieles der Auswahlmannschaft (z. B. DRIV-Länderpokal) nicht für seinen Verein spielberechtigt. Über eine Spielberechtigung (Freigabe) der am Lehrgang bzw. am Spiel der Auswahlmannschaft teilnehmenden Spieler vor Beginn oder nach dem offiziellen Ende des Lehrganges bzw. des Spieles der Auswahlmannschaft entscheidet der Trainer und/oder Manager der Nationalmannschaft bzw. Auswahlmannschaft; eine Freigabe muss schriftlich erfolgen. Ein Spieler, der auf dem Spielbericht eingetragen ist, muss sich spätestens bis zum Ende der ersten Halbzeit spielbereit, also in vollständig angelegter Ausrüstung, an der Spielerbank seiner Mannschaft befinden. Während der Halbzeitpause hat der Spieler / Torwart die Möglichkeit sich aufzuwärmen. Jeder Spieler, welcher auf dem Spielbericht eingetragen ist, aber erst die Spielerbank seines Teams nach Abpfiff der ersten Halbzeit erreicht, ist für dieses Spiel nicht mehr spielberechtigt. Der betroffene Spieler ist von den Schiedsrichtern auf dem Spielberichtsbogen zu streichen. An den Play-Offs / Finalturnieren dürfen nur Spieler teilnehmen, die an mindestens einem Drittel der Vorrundenspiele ihrer Mannschaft teilgenommen haben (Eintrag als Spieler auf dem Spielbericht). Die Feststellung der Mindestzahl an Spielen erfolgt durch den jeweiligen Ligenleiter.
- 36.3 Ein Spieler ist in einer Saison, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sowohl für den Meisterschaftsspielbetrieb als auch für den Pokalspielbetrieb grundsätzlich nur für die Mannschaft spielberechtigt, für die der Spieler durch Einsendung eines Mannschaftsmeldebogens des Vereins, jeweils an die IHD-Geschäftsstelle gemeldet wurde. Spieler sind für eine Play-off-Runde nur dann spielberechtigt, wenn sie in der Vorrunde in mindestens 1/3 aller Vorrundenspiele eingesetzt wurden. Ferner gilt:
- Sollte eine Mannschaft in der Play-off-Runde nicht die in den Durchführungsbestimmungen geforderte Mindestantrittsstärke nach dieser Vorgabe erreichen, so kann die Mannschaft die Mannschaftsstärke durch den Einsatz von Spielern erreichen, die nicht diese Vorgabe erfüllen, jedoch nur bis zur Erfüllung der geforderten Mannschaftsstärke.
 - Sollte eine Mannschaft in der Play-off-Runde die in den Durchführungsbestimmungen geforderte Mindestantrittsstärke nach dieser Vorgabe im allgemeinen aber nicht am angesetzten Spieltag erreichen, so kann die Mannschaft die Mannschaftsstärke durch den Einsatz von Spielern erreichen, die nicht diese Vorgabe erfüllen, jedoch nur bis zur Erfüllung der geforderten Mannschaftsstärke. Es ist ein Nachweis (Attest oder Bescheinigung durch den Arbeitgeber oder dem Schulträger) zu erbringen, dass die einsetzbaren Spieler nicht eingesetzt werden können.

36.4 Ausnahmen:

36.4.1 für Seniorenspieler

Ausnahmsweise ist ein Seniorenspieler für Spiele der nächsthöheren Spielklasse, für die der Verein eine Mannschaft gemeldet hat, spielberechtigt. Sobald er jedoch das zweite Punktspiel in einer Saison in der höheren Spielklasse bestritten hat, ist er automatisch nur noch für diese Spielklasse spielberechtigt. Diese Regelung gilt nicht für die in der 1. Liga (eines jeden Landesverbandes) gemeldeten Seniorenspieler. Diese sind auch für die Bundesliga-Mannschaft spielberechtigt.

36.4.2 für Nachwuchsspieler

Nachwuchsspieler alle Altersklassen können auch in der jeweils nächsthöheren Altersklasse unbegrenzt eingesetzt werden.

Nachwuchsspieler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können zusätzlich in zwei Senioren-Spielklassen unbegrenzt eingesetzt werden. Die beiden Spielklassen müssen allerdings „benachbart“ sein. (d.h.: entweder 2. Liga und 1. Liga oder Bundesliga und 1. Liga, nicht aber 2. Liga und Bundesliga, sofern eine 1. Liga angeboten wird)

36.4.3 Ein Einsatz eines Spielers ist jedoch maximal auf den Einsatz in 3 Pflichtspielen pro Spieltag (Kalendertag) begrenzt. Sobald ein Spielerauf einem Spielbericht aufgeführt ist, gilt dieser Spieler in diesem Spiel als eingesetzt. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Ordnungsstrafe von bis zu 250,00 Euro geahndet; die Spielwertung bleibt jedoch unverändert bestehen.

36.5 Hat ein Verein mehr als eine Mannschaft in einer Liga, so dürfen die Feldspieler nicht zwischen den Mannschaften wechseln.

36.6 Bestreitet ein nicht spielberechtigter / gesperrter Spieler im Sinne der § 36, § 38, § 41, § 42, § 76 WKO ein Spiel, oder liegt ein anderer Wertungstatbestand im Sinne der WKO gegen seine Mannschaft vor, so wird das Spiel gegen die Mannschaft gewertet, und zwar mit 0:3 Punkten und 0:8 Toren.

36.6.1 War das Spielergebnis nach Toren für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Spielergebnis gewertet.

36.6.2 Haben beide Vereine einen Wertungstatbestand erfüllt, wird das Spiel gegen beide Vereine mit 0:3 Punkten und 0:8 Toren gewertet

36.6.3 Durch den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers verurteilt der Verein ein Ordnungsgeld nach § 68 WKO.

36.6.4 Wird ein Spieler durch Täuschung der Schiedsrichter unter der Lizenznummer eines anderen – spielberechtigten – Spielers eingesetzt, so erwirkt der Verein ein Ordnungsgeld nach § 68 WKO. Weitergehende Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO sind durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen.

36.7 Jeder Verein hat bis zum 30. März eines Kalenderjahres für jede gemeldete Mannschaft einen Mannschaftsmeldebogen zur Erstellung der Lizenzliste bei der IHD-Geschäftsstelle einzureichen. Für die Erstellung der Lizenzliste wird eine Bearbeitungsgebühr nach § 75 WKO erhoben.

§ 37 Lizenz

37.1 Die einem Verein erteilte Erlaubnis, einen Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen (Spielberechtigung), wird durch die Lizenz ausgewiesen. Dieser Lizenzerteilung kann durch keine sonstige Bestätigung - auch nicht in mündlicher Form - ersetzt werden. Zur Identifikation und zum Nachweis der erteilten Lizenz muss der Verein für jeden Spieler eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Erwachsene:

Personalausweis oder Reisepass, Jugendliche: Geburtsurkunde oder Kinderausweis) bereithalten.

37.2 Ein Antrag auf Lizenzerteilung ist nur noch online mit dem offiziellen Formblatt "Lizenzantrag" über das Programm „Hockeydata – MyTeam“ möglich. Ein vollständiger Antrag muss Folgendes enthalten:

- a) Lizenzantrag (vollständig ausgefüllt mit Unterschriften bei Jugendlichen zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten und Vereinsstempel)
- b) Spielername (Vor- und Zuname), Adresse, Geburtsdatum, Nationalität, E-Mail
- c) Spielerbild
- d) Die Zahlung der Lizenzgebühr in Höhe von 35,00 € für Seniorenspieler und 20,00 € für Jugendspieler hat über die IHD-Homepage (mittels PayPal) zu erfolgen. Die Bearbeitungsgebühr bei einem Vereinswechsel außerhalb der Wechselfrist hat auf das von der IHD angegebene Bankkonto zu erfolgen
- e) Bei Neuausstellung einer Lizenz für Nachwuchsspieler (U19, U16, U14, U10) ist eine Sporttauglichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen
- f) Dem Lizenzantrag ist die Athletenvereinbarung und die Schiedsvereinbarung beizufügen, die vom Spieler zu unterschreiben ist; bei Jugendlichen ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich
- g) DSGVO (ohne Zustimmung keine Lizenzierung möglich)

Die Originalunterlagen (Lizenzantrag, Schieds- und Athletenvereinbarung, DSGVO, Ausweiskopie sowie Sporttauglichkeitsbescheinigung (nur bei Jugendspielern)) sind an die IHD-Geschäftsstelle zu senden.

37.3 Die Lizenzstelle prüft die von den Vereinen vorgelegten Anträge auf Richtigkeit. Soweit erforderlich werden die Anträge zur Berichtigung oder Ergänzung an die Antragstellenden Vereine zurückgegeben. Zusätzlich wird eine in den Durchführungsbestimmungen festzulegende Bearbeitungsgebühr nach § 75 WKO erhoben.

Die Lizenz wird innerhalb von 4 Wochen ab Vorlage des vollständigen Antrages erteilt.

37.4 Vor jedem Spiel bzw. an jedem Spieltag müssen die Lizenzlisten der beteiligten Mannschaften am Zeitnehmertisch vorgelegt werden und dürfen erst nach Beendigung des Spiels und auf Anweisung durch die Schiedsrichter den Mannschaften wieder ausgehändigt werden. Kann sich ein Spieler nicht wie o. g. ausweisen, ist er nicht spielberechtigt. Die Lizenzliste darf nicht älter als zwei Tage sein.

37.5 Nimmt ein Verein nicht mehr am IHD-Spielbetrieb teil, so gelten Spielerwechsel von diesem Verein zu einem anderen Verein nicht als Vereinswechsel, sondern als Neuausstellung einer Lizenz, sofern auf dem Lizenzantrag der bisherige Verein mit angegeben ist.

37.6 Spielerwechsel von inaktiven Spieler, die in einem Kalenderjahr nicht am Spielbetrieb teilgenommen haben, gelten nicht als Vereinswechsel, sondern als Neuausstellung der Lizenz, sofern auf dem Lizenzantrag der bisherige Verein mit angegeben ist.

§ 38 Spielerwechsel

38.1 Ein Antrag auf Vereinswechsel/Transfers wird online über „Hockeydata – MyTeam“ gestellt. Der aufnehmende Verein stellt den Antrag auf Vereinswechsel/Transfers. Der Stammverein muss diesem zustimmen. Die Lizenzstelle muss dies bestätigen.

38.2 Zur Wahrung eines geordneten Spielbetriebes und zur Vermeidung sportlicher Wettbewerbsverzerrungen sind Vereinswechsel (d.h. Wechsel der Spielberechtigung eines Spielers vom abgebenden zum aufnehmenden Verein) nur jeweils im Zeitraum 1. November bis zum 31. Dezember (offizielle Wechselfrist) mit Wirkung für die folgende Saison möglich. Einzelheiten werden durch die jeweiligen Durchführungsbestimmungen der einzelnen Ligen geregelt.

- 38.3 Der Antrag muss bis zum 31.12., 23:59 Uhr im System beantragt worden sein.
- Während der offiziellen Wechselfrist ist für jeden Spieler nur ein Vereinswechsel möglich.
- 38.4 Im Übrigen kann ein Spieler außerhalb der offiziellen Wechselfrist nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins und gegen Bearbeitungsgebühr gemäß § 75 WKO wechseln. In einer Spielzeit ist außerhalb der offiziellen Wechselfrist maximal ein Vereinswechsel eines Spielers möglich. Info: Nach Stellung des Antrages muss der abgebende Verein dem Antrag zustimmen.
- 38.5 Im Ermessen des IHD-Vorstandes liegt es, einen Vereinswechsel trotz fehlender Zustimmung des abgebenden Vereins zu gestatten, wenn:
- dem Spieler / Nachwuchsspieler aufgrund eines Wohnortwechsels / Wohnortswechsels seines gesetzlichen Vertreters nicht mehr zugemutet werden kann für den abgebenden Verein zu spielen
 - Verbandsinteressen vorliegen.

§ 39 Meldung von Spielern auf Mannschaftsliste

- 39.1 Nach erhalten der Spielerlizenz muss der Spieler mit Angabe von Trikot-Nr. und Position vom Verein auf die jeweilige Mannschaftsliste gemeldet werden. Die Erteilung der Spielberechtigung für die jeweilige Mannschaft erfolgt innerhalb von 14 Tagen.

§ 40 B-Lizenz

- 40.1 Spieler können eine B-Lizenz erhalten, wenn:
- ein Verein keine Mannschaft in einer bestimmten Altersklasse gemeldet hat oder
 - ein Verein in einer Altersklasse nur eine Nachwuchsmannschaft auf Landesebene gemeldet hat und der Spieler in der Altersklasse in einer IHD-Liga eingesetzt werden soll.

Die B-Lizenz ist im Programm „Hockeydata – MyTeam“ zu beantragen. Der Antrag für eine B-Lizenz ist vom aufnehmenden Verein zu stellen und vom Stammverein zu bestätigen. Zwischen den Beteiligten (Spieler, Vereine und ggf. Erziehungsberechtigte) ist dies vertraglich zu regeln, wobei der Vertrag der Zustimmung des IHD-Vorstandes bedarf.

§ 41 Ausleihen

- 41.1 Jedes Ausleihen muss über Hockeydata „MyTeam“ beantragt werden (Vorlage der in § 40.1 WKO festgelegten vertraglichen Regelung) und ist immer nur bis maximal zum Saisonende gültig. Jeder ausgeliehene Spieler erhält von der Lizenzstelle für die Saison eine Leihlizenz. Die Leihlizenz ist in Hockeydata „MyTeam“ gekennzeichnet. Des Weiteren steht in MyTeam beim Spieler, welchem Verein er gerade angehört.
- 41.2 Ein Ausleihen stellt keinen Vereinswechsel dar.
- 41.3 Sonderregelungen zum Ausleihen obliegen der Freigabe der Ligenleitung.
- 41.4 Ein ausgeliehener Spieler kann nicht mehr vom Stammverein eingesetzt werden.

§ 42 Spielgemeinschaft

- 42.1 Eine Spielgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von zwei Vereinen bezüglich der Bildung einer Spielgemeinschaft für eine Mannschaft (Altersklasse) für eine Spielsaison. Für den nationalen Spielbetrieb als auch für den Spielbetrieb auf L.R.I.V-Ebene können unterschiedliche Spielgemeinschaften bestehend aus verschiedenen Vereinen gebildet

- werden. Beide Vereine müssen jeweils mindestens drei Spieler für diese Spielgemeinschaft melden.
- 42.2 Die Bildung einer Spielgemeinschaft muss einen Monat vor Anmeldefrist der jeweiligen Liga bei der IHD beantragt werden.
- 42.3 Die beiden Vereine müssen zur Bildung einer Spielgemeinschaft einen Vertrag schließen, der die Haftung, organisatorischen und rechtlichen Zuständigkeiten, Arbeitsaufteilung, Namengebung und sonstigen, notwendigen Vereinbarungen regelt. Der Vertrag muss von der IHD genehmigt werden. Sämtliche Änderungen des Vertrages nach Genehmigung durch die IHD bedürfen der Schriftform und müssen ebenfalls durch die IHD genehmigt werden. In jedem Fall haften beide Vereine Gesamtschuldnerisch für alle aus der Teilnahme am Spielbetrieb erwachsenden Forderungen.
- 42.4 Jeder Spieler einer Spielgemeinschaft kann außer in der Spielgemeinschaft für eine weitere Mannschaft einer anderen Altersklasse seines Vereines die Spielberechtigung erlangen.
- 42.5 Jede Spielgemeinschaft bekommt in „Hockeydata – MyTeam“ einen zusätzlichen Spielgemeinschaftsverein. Jeder Spieler wird mit einer B-Lizenz ausgestattet um auf die Mannschaftsliste der Spielgemeinschaft gemeldet werden zu können.

§ 43 Allgemeine Turnierbestimmungen

- 43.1 Ein Turnier findet statt, wenn mindestens drei Mannschaften an einem Spieltag und Spielort untereinander Inline-Hockey-Spiele austragen.
- 43.2 Für alle Turnierangelegenheiten ist ausschließlich der IHD-Vorstand zuständig. Alle Anfragen und Anträge sind ausschließlich an ihn zu stellen. Der Turnierablauf wird durch Durchführungsbestimmungen geregelt, die von der IHD zu erlassen oder zu genehmigen sind.

§ 44 Inlandsturniere

- 44.1 Die Veranstaltung von Inline-Hockey-Turnieren bedarf der Genehmigung durch die IHD (bei Verstoß Ahndung mit Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO). Bei der Veranstaltung von internationalen Turnieren sind neben allen Ordnungen und Bestimmungen der IHD auch zusätzlich die Ordnungen und Bestimmungen des zuständigen internationalen Fachverbandes (CERIHL/WORLD SKATE) zu beachten und einzuhalten.
- 44.2 Wenn ein Turnier von einem Mitgliedsverein der IHD veranstaltet wird, so benötigt nur der Ausrichterverein eine Genehmigung.
- 44.3 Der veranstaltende Ausrichtende Verein muss mindestens zwei Monate (vier Monate bei internationalen Turnieren) vor geplanter Turnierendurchführung bei dem IHD-Vorstand schriftlich anfragen, ob der vorgesehene Termin gewählt werden kann. In der Anfrage müssen Angaben über Zeitpunkt, Spielort und Art des Turniers (Herren, Damen, Nachwuchs) enthalten sein. Meisterschafts- und Pokalspiele, Schiedsrichtereinsätze und offizielle Veranstaltungen der IHD oder des zuständigen internationalen Fachverbandes haben Vorrang vor Turnieren.
- 44.4 Wenn ein Termin zur Turnierendurchführung genehmigt wurde, muss der entsprechende ausrichtende Verein das Formblatt „Antrag Durchführung Inlandsturnier“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens sechs Wochen (zwei Monate bei internationalen Turnieren) vor dem Turnier an den IHD-Vorstand zurückschicken; erfolgt bis vier Wochen (bei internationalen Turnieren sechs Wochen) vor dem Turnier keine korrekte Antragstellung, wird das Turnier nicht genehmigt.

Auf dem IHD-Formblatt „Antrag Durchführung Inlandsturnier“ müssen folgende Angaben vollständig aufgeführt sein:

- a) Zeitpunkt und Spielort
 - b) Austragungsmodus mit genauem Spiel- und Zeitplan
 - c) Angabe aller teilnehmenden Mannschaften
 - d) Höhe des Startgeldes und eventueller Eintrittspreise
 - e) Eventuelles Rahmenprogramm
 - f) Nachweis Zahlung der o. a. Bearbeitungsgebühr gemäß § 75 WKO
 - g) Erklärung, dass sämtliche Bestimmungen und Spielregeln der IHD bzw. des zuständigen internationalen Fachverbandes eingehalten werden
 - h) Schriftliche Bestätigung eines anerkannten Sanitätsdienstes (z.B. DRK, Malteser, ASB, etc.), dass während der gesamten Turnierdauer Sanitäter gemäß Sanitätsrichtlinien gestellt werden.
- 44.5 Der IHD-Vorstand entscheidet über eine Turniergenehmigung; eventuelle Auflagen oder notwendige Änderungen sind verbindlich. Sämtliche Abweichungen von dem o. a. Turnierantrag (z. B. andere Mannschaften) müssen sofort mitgeteilt und auch genehmigt werden.
- 44.6 Der IHD-Schiedsrichterausschuss ist für die entsprechende Einteilung der Schiedsrichter verantwortlich; die Schiedsrichtereinteilung erfolgt nach Genehmigung des Turniers. Bei jedem Turnier wird vom IHD-Schiedsrichterausschuss ein Oberschiedsrichter ernannt, der am Turnierspieltag die organisatorische Leitung der Schiedsrichter hat.
- 44.7 Jeder eingeteilte, eingesetzte Schiedsrichter muss während der gesamten Dauer des Turniers mit ausreichend Verpflegung und Getränken versorgt werden.
- 44.8 Innerhalb von drei Tagen nach Turnierende müssen sämtliche Spielergebnisse aller Spiele und eventuelle, besondere Vorkommnisse (Matchstrafe, Spielabbruch, Ausschreitungen, ...) schriftlich dem IHD-Vorstand mitgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist bleibt eine unverzügliche Erledigung nach Aufforderung Pflicht.
- 44.9 Die Teilnahme an Meisterschaftsspielen (Rundenspielen) und Pokalspielen gehen jedem Auslandsturnier vor.

§ 45 Auslandsturniere

- 45.1 Die Teilnahme an Meisterschaftsspielen (Rundenspielen) und Pokalspielen gehen jedem Auslandsturnier vor. Die Teilnahme von Mannschaften im Ausland an Inline-Hockey-Turnieren von Vereinen von der CERIHL/WORLD SKATE angeschlossenen Verbänden bedarf der Genehmigung durch den IHD-Vorstand. Wenn ein Turnier (oder Meisterschaft oder Freundschaftsspiel) im Ausland von einem der IHD/DRIV nicht angehörigen Verein und/oder Verband veranstaltet wird, muss der der IHD angeschlossene und dort teilnehmende Verein den IHD- Vorstand nur über die Teilnahme unterrichten.
- 45.2 Die teilnehmende Mannschaft muss spätestens vier Wochen vor dem Turnier (Ausnahme nur bei nachgewiesener, kurzfristiger Einladung) mit dem IHD-Formblatt „Antrag Auslandsturnier“ einen schriftlichen Antrag stellen.

Auf dem Formblatt „Antrag Auslandsturnier“ müssen folgende Angaben vollständig aufgeführt sein:

- a) Zeitpunkt und Spielort
- b) Austragungsmodus mit genauem Spiel- und Zeitplan
- c) Angabe aller teilnehmenden Mannschaften

Sofern einige der vorstehenden Angaben zum Zeitpunkt der Turnierbeantragung noch nicht bekannt sind, muss dies ausdrücklich erwähnt werden. Eine unverzügliche Nachmeldung (sowie auch von eventuellen Abweichungen oder Änderungen der bereits mitgeteilten Informationen) bleibt Pflicht.

Der IHD - Vorstand entscheidet über eine Turniergenehmigung.

- 45.3 Innerhalb von drei Tagen nach Turnierende müssen alle Spielergebnisse von sämtlichen Spielen und alle besonderen Vorkommnisse (Matchstrafe, Spielabbruch, Regelverstöße, Ausschreitungen, ...) schriftlich dem IHD-Vorstand mitgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist bleibt eine unverzügliche Erledigung nach Aufforderung Pflicht.

§ 46 Werbung

- 46.1 Bei Spielstättenwerbung sowie Werbung am Spieler (Trikot, Helm, Hose, ...) darf nicht gegen die allgemeinen Vorstellungen von Moral, Sitte und Ethik verstoßen werden. Der IHD-Vorstand kann bei Verstößen ein sofortiges Entfernen der Werbung anordnen.
- 46.2 Wird die entsprechende Werbung trotz Anordnung des IHD-Vorstandes nicht sofort entfernt, werden vom IHD-Disziplinarausschuss Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO beschlossen.

§ 47 Doping, Alkohol und Drogen

- 47.1 Der DRIV hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und der WADA, der WORLD SKATE sowie die Verpflichtungen gegenüber dem DOSB und dem Bundesministerium des Inneren (BMI) an. Bestandteil der Wettkampfordnung Inline-Hockey ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DRIV einschließlich aller hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, Kommentare und Standards in der jeweils gültigen Fassung.
- 47.2 Die Vereine sind verpflichtet ihre Vereinsmitglieder und insbesondere alle Spieler (bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigten) darauf hinzuweisen.

§ 48 Bestimmungen für die verschiedenen Ligen

- 48.1 Der IHD-Vorstand oder der jeweilige Ligaleiter mit Genehmigung des IHD-Vorstandes kann für einzelne Ligen Ausnahmestimmungen zur WKO erlassen, die vor Saisonbeginn den teilnehmenden Mannschaften in den Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Ligen bekannt zu geben sind.

48.2 Startgebühren

Für die Teilnahme einer Mannschaft am Spielbetrieb einer Liga ist eine Startgebühr zu entrichten. Diese ist mit der Anmeldung zur Zahlung fällig. Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten werden in § 67 WKO geregelt. Die Startgebühr wird vom IHD-Vorstand festgelegt. Für alle Bundesligen, Pokalrunden und überregionale Ligen ist die Startgebühr vollständig an die IHD Deutschland zu entrichten.

48.3 Spielfeldbeschaffenheit

In der Bundesliga und der 1. Liga eines jeden Landesverbandes ist auf einem Puck tauglichen Belag (kein Straßenbelag) zu spielen. Die Bande hat in der Bundesliga und in der 1. Liga eines jeden Landesverbandes 120 cm hoch (WORLD SKATE) und durchgehend geschlossen zu sein. Mittellinie, Torraum, Anspielpunkte und Torlinien sollen aufgemalt oder aufgeklebt sein.

48.4 Kleiderordnung

Jede Mannschaft muss über zwei Sätze einheitlicher Trikots mit Nummerierung (ganze arabische Zahlen und keine Doppelvergabe) und IHD-Logo verfügen. Darüber hinaus sind farblich einheitliche lange (Über-) Hosen zu tragen. Kurze Hosen mit Stutzen stellen einen Verstoß gegen Regel 18 der Spielregeln dar. Mannschaften der Senioren-Bundesliga haben zusätzlich mit farblich einheitlichen Helmen zu spielen.

48.5 Auflistung der verschiedenen Ligen

- a) Generell kann eine Bundesliga, 1. Liga des jeweiligen Landesverbandes, 2. Liga des jeweiligen Landesverbandes, 3. Liga des jeweiligen Landesverbandes und 4. Liga des jeweiligen Landesverbandes angeboten werden. Diese verschiedenen Ligen können für den Herren-, Damen- und auch Nachwuchsspielbetrieb genutzt werden. Die Sportkommission legt in der jährlich stattfindenden Sportkommissionssitzung fest, welche Ligen in der kommenden Saison für den Spielbetrieb angeboten werden.
- b) Bundesligen werden nur von der IHD ausgeschrieben und organisiert. 1. bis 4. Liga des jeweiligen Landesverbandes werden von den jeweiligen Landesrollsport- und Inline Verbänden ausgeschrieben und durchgeführt, sofern sich diese Ligen in ihrem Geltungsbereich befinden.
- c) Wenn in einer 1. bis 4. Liga des jeweiligen Landesverbandes Vereine aus unterschiedlichen Landesrollsport- und Inline-Verbänden teilnehmen sollen, handelt es sich hier um eine überregionale Liga. Überregionale Ligen werden von der IHD durchgeführt. Wenn mehrere Landesrollsport- und Inline-Verbände gemeinsam eine überregionale Liga organisieren wollen, so muss einer dieser Landesrollsport- und Inline-Verbände die Ligenleitung übernehmen. Die Kooperation muss vertraglich zwischen allen beteiligten Landesrollsport- und Inline-Verbänden geregelt sein. Mit der Kooperationsvereinbarung muss ein Antrag auf eine überregionale Liga bei der Sportkommission Inline-Hockey fristgemäß zur nächsten Sportkommissionssitzung eingereicht werden und bedarf der Zustimmung der Sportkommission Inline-Hockey.
- d) Wenn ein Landesrollsport- und Inline-Verband einen Spielbetrieb nicht durchführt, so kann die IHD den Spielbetrieb ausschreiben und durchführen. Dies betrifft auch überregionale Ligen, wenn beteiligte Landesrollsport- und Inline-Verbände einen Spielbetrieb nicht durchführen. In diesen Fällen bedarf es keiner Zustimmung durch die beteiligten Landesrollsport- und Inline-Verbände.
- e) Die Landesrollsport- und Inline-Verbände müssen bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres mitteilen, in welchen Ligen sie einen Spielbetrieb anbieten und durchführen werden. Falls keine Meldung erfolgt ist davon auszugehen, dass in dem jeweiligen Landesrollsport- und Inline-Verband in keiner Liga nach b) ein Spielbetrieb stattfindet.
- f) Durchführungsbestimmungen sind zu allen Ligen im Inline-Hockey im Geltungsbereich des deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes zu erlassen und von dem IHD-Vorstand zu genehmigen.
- g) Die IHD ist dazu verpflichtet eine jährliche Ligavorbereitungssitzung im vierten Quartal eines Jahres abzuhalten.
- h) Jeder Verein, welcher eine Mannschaft bis zu der von der Liga genannten Frist nicht abmeldet, spielt automatisch in der kommenden Saison in der nicht abgemeldeten Liga weiter.
- i) In jeder Spielklasse darf ab der Saison 2018 pro Liga nur eine Mannschaft pro Verein vertreten sein. Ausnahmen müssen beim IHD-Vorstand beantragt werden.
- j) Sollte ein Verein mehr als eine Mannschaft pro Altersklasse haben, müssen diese mit komplett anderen Namen benannt werden.

48.6 Die Festlegung der Spielzeiten für die einzelnen Ligen kann in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen abweichend von den Spielregeln festgelegt werden. Sie sollen eine maximale Spielzeit von 60 Minuten pro Spiel nicht überschreiten.

§ 49 Bundesliga - Allgemeine Bestimmungen

49.1 Für die Bundesligen haben die Wettkampfordnung und alle Bestimmungen der IHD Gültigkeit.

49.2 Die Bestimmungen der § 49, § 50, § 51, § 52 WKO gelten nur für Bundesligen und ersetzen oder ergänzen die entsprechenden Punkte der in § 49.1 WKO aufgeführten Rechtsgrundlagen.

49.3 Der IHD-Vorstand kann Ausnahmeregelungen und Übergangsregelungen erlassen, die mit den Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Bundesligen den betreffenden Vereinen mitzuteilen sind. Ausnahmeregelungen und Übergangsregelungen sind insbesondere bei

Neueinführung sowie Neustrukturierung von Ligen anzuwenden und sofern diese Regelungen die Entwicklung der Sportart Inline-Hockey fördernd beeinflussen.

§ 50 Bundesliga – Bestimmungen für eine Mannschaft

50.1 Bei jedem Bundesligaspiel müssen die Ausrüstungsgegenstände aller Spieler einer Mannschaft folgende Eigenschaften aufweisen:

- a) Helme in gleicher Farbe (Ausnahme Torhütermaske)
- b) einheitlich gleiche Überziehhosen in gleicher Farbe (bei Nachwuchsligen gleiche Grundfarbe)
- c) einheitlich gleiche Trikots

Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit einem Ordnungsgeld nach § 68 WKO geahndet werden.

50.2 In den Durchführungsbestimmungen können weitere Bestimmungen für die Bundesliga erlassen werden, die mit einem Ordnungsgeld nach § 68 WKO geahndet werden können.

50.3 Eine Mannschaft muss zu einem Bundesligaspiel mit mindestens 8 Feldspielern und einem Torwart antreten. Tritt eine Mannschaft mit weniger als 8 Feldspielern an, so wird ein Ordnungsgeld nach § 68 WKO verhängt.

50.4 Wenn weniger als 5 Feldspieler antreten oder kein Torwart antritt, dann wird das Spiel als Nichtantreten nach § 28.2 WKO gewertet.

§ 51 Bundesligazulassung

51.1 Der IHD-Vorstand legt für jede Saison Richtlinien für die Bundesligazulassung (Bundesligazulassungsbedingungen) fest und veröffentlicht diese zum 15. Dezember der Vorsaison.

51.2 Mit der Anmeldung zum Bundesliga-Spielbetrieb über den Mannschaftsmeldebogen bestätigt der Verein – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt wurde – die vollständige Einhaltung aller Bundesligazulassungsbedingungen für alle seine Mannschaften in der neuen Saison.

51.3 Mit der Anmeldung zum Bundesliga-Spielbetrieb über den Mannschaftsmeldebogen muss der Verein einen Lizenzantrag zur Bundesligazulassung stellen. Dieser Lizenzantrag stellt die Grundlage für die Entscheidung zur Zulassung zur Bundesliga nach § 51.4 WKO.

51.4 Die Nichterfüllung oder Nichteinhaltung der Bundesligabestimmungen vor Saisonbeginn kann zu einer Nichtzulassung zur Bundesliga und automatischer Rückstufung in die untere Liga führen. Der IHD-Vorstand entscheidet über die Zulassung zur Bundesliga. Der IHD-Vorstand kann eine geeignete Frist einräumen, in der die Lizenzbedingungen nach Meldeschluss zu erfüllen sind. Eine Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der Bundesligazulassungsbedingungen während der Bundesligasaison wird vom IHD-Disziplinarausschuss mit Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO geahndet.

§ 52 Trainerpflicht

52.1 Jeder Verein, der mindestens eine Mannschaft zum Bundesligaspielbetrieb anmeldet, muss zu Saisonbeginn einen Trainer mit einer gültigen DOSB-Lizenz der Trainer C-Ausbildung Leistungssport Inline-Hockey des DRIV vorweisen können. Bei Nichterfüllung der Auflage kann ein Ordnungsgeld nach § 68 WKO verhängt werden. Neu gemeldete Mannschaften erhalten eine Übergangsfrist von 12 Monaten.

- 52.2 Ausbildungen zum Trainer-C, die nach der alten DRIV-Ausbildungsordnung vor Einführung der Unterscheidung zwischen Breitensport- und Leistungssport-Lizenzen durchgeführt wurden, sind den neuen Trainer-C-Leistungssport-Lizenzen gleichgestellt.

§ 53 Formblätter

Folgende Formblätter haben in der jeweils aktuellen Version Gültigkeit (siehe Homepage <https://www.ihd-inlinehockey.de/downloads/>):

- a) Lizenzantrag
- b) Antrag auf Spielstättenabnahme
- c) Meldezettel Teamverantwortliche
- d) Antrag auf Genehmigung eines Freundschaftsspiels

IV Schiedsrichterwesen

§ 54 Zuständigkeiten

- 54.1 Zur Durchführung des Spielverkehrs im Bereich der IHD und der L.R.I.V. ist es erforderlich, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen zur Verfügung stehen.

In diesem Rahmen werden für die Schiedsrichter Ausbildung, Prüfung, Fort- und Weiterbildung von der IHD im ausreichenden Maße durchgeführt. Die Ausbildung, Prüfung, Fort- und Weiterbildung kann auf Antrag auch von den LRIV durchgeführt werden.

Die Ausbildung, Prüfung, Fort- und Weiterbildung sowie Maßnahmen zur Sicherung eines hohen Qualitätsstandards werden in der Schiedsrichterordnung geregelt.

- 54.2 Der IHD-Vorstand ist für alle Belange des Schiedsrichterwesens zuständig. Der IHD-Vorstand kann die Zuständigkeit an einen Schiedsrichterausschuss übertragen, für den die Schiedsrichterordnung Anwendung findet (siehe hierzu auch § 19.2 WKO). Wenn ein Schiedsrichterausschuss nicht berufen wird, dann werden die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses vom IHD-Vorstand übernommen. § 55, § 56, § 57, § 58, § 59, § 60, § 61, § 62, § 63, § 64, § 65, § 66, § 67 und § 68WKO gelten in diesem Fall sinngemäß.

§ 55 Mitgliedschaft

Schiedsrichter müssen Einzelmitglieder der IHD sein.

§ 56 Schiedsrichtereinteilung

- 56.1 Die Einteilung der Schiedsrichter für alle Inline-Hockey-Veranstaltungen (auch Turniere und Freundschaftsspiele, die durch die IHD koordiniert werden) in Deutschland wird durch IHD-Schiedsrichterkoordinatoren vorgenommen. Änderungen der Schiedsrichtereinteilung dürfen nicht ohne Zustimmung der IHD-Schiedsrichterkoordinatoren vorgenommen werden; dies gilt auch für namentliche Einteilungen. Die Spiele sollten grundsätzlich von zwei Schiedsrichtern geleitet (2-Mann-System) werden.
- 56.2 Für Freundschaftsspiele können Schiedsrichter bei den IHD-Schiedsrichterkoordinatoren mindestens vier Wochen vorher schriftlich angefordert werden.
- 56.3 Schiedsrichter, die für eine Rufbereitschaft eingeteilt wurden, müssen am Tag der Rufbereitschaft bis 12:00 Uhr (mittags) bereit sein, an diesem Tag einen oder mehrere Schiedsrichtereinsätze zu übernehmen. Erfolgt bis 12:00 Uhr keine (schriftliche oder fernmündliche) Mitteilung von der IHD, ist an diesem Tag kein Schiedsrichtereinsatz mehr zu

übernehmen. Die Einteilung für eine Rufbereitschaft gilt als rechtsverbindliche Schiedsrichtereinteilung. Die Bestimmungen des § 66 und des § 68.3 WKO gelten auch für die Rufbereitschaft.

§ 57 Schiedsrichtersoll

57.1 Jeder Verein hat Schiedsrichter zu stellen:

- Für jede Herrenmannschaft eines Vereines mindestens 2 Schiedsrichter
- Für jede Damenmannschaft eines Vereines mindestens 1 Schiedsrichter
- Für jede Nachwuchsmannschaft mit Ausnahme von U16-Mannschaften und jünger eines Vereines mindestens 2 Schiedsrichter

Bei der Meldung von Nachwuchsschiedsrichtern für eine Herren- und/oder Damenmannschaft muss mindestens die gleiche Anzahl an erwachsenen Schiedsrichtern für diese Mannschaft gemeldet werden.

57.2 Vereine (nicht Mannschaften), die erstmalig am offiziellen Spielbetrieb der IHD teilnehmen, müssen in der für sie ersten Saison für Herrenmannschaften keine Schiedsrichter stellen. Mit Beginn der für sie zweiten Saison gelten dann die Vorschriften gemäß § 57.1 WKO.

57.3 Ausnahmen von den Bestimmungen von § 57.1, § 57.2, § 57.4 WKO können vom IHD-Vorstand nur in begründeten Sonderfällen bei Vorliegen eines schriftlichen Antrages genehmigt werden.

57.4 Das Ordnungsgeld für das Nichterreichen des Schiedsrichtersolls beträgt 400,00 Euro je fehlendem Schiedsrichter.

§ 58 Mindestalter

58.1 Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich und eine Abschlussprüfung durch die Schiedsrichterprüfungskommission erforderlich.

58.2 Für noch nicht volljährige Personen, die die Schiedsrichtertätigkeit ausüben wollen, gelten die Bestimmungen von § 59.4 WKO (Jugendschiedsrichter). Jugendschiedsrichter müssen das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 19. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

§ 59 Lizenzstufen

59.1 Die Schiedsrichterlizenz der IHD ist in drei Stufen unterteilt. Die Stufe A ist hierbei die höchste und die Stufe C die niedrigste Stufe. Die Vergabe bzw. das Erlangen der Schiedsrichterstufen ist in vom IHD-Schiedsrichterobmann in veröffentlichten Richtlinien festgelegt.

59.2 Die Schiedsrichterlizenz berechtigt den Inhaber zu freiem Eintritt bei allen Inline-Hockey-Veranstaltungen im Bereich der IHD bei Vorlage des gültigen Schiedsrichterausweises.

59.3 In begründeten Fällen kann der IHD - Schiedsrichterausschuss zusammen mit dem IHD-Vorstand einem Schiedsrichter, nach vorheriger Rücksprache mit dem Betroffenen (rechtliches Gehör), die Lizenz entziehen oder die Lizenz in eine niedrigere Stufe herunterstufen. Die Rücksprache einschließlich rechtlichem Gehör entfällt, wenn der Schiedsrichter an angesetzten Leistungstests nicht teilnimmt oder den Anforderungen nicht genügt.

59.4 Die IHD hat die Pflicht, für die Werbung und Heranbilden des Schiedsrichternachwuchses (Jugendschiedsrichter) zu sorgen. Jugendschiedsrichter sind Schiedsrichter, die das 16. Lebensjahr aber nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben. Jugendschiedsrichter dürfen nur zusammen mit einem(r) Schiedsrichter(in) höher lizenzierten Schiedsrichter ein Spiel leiten. Nichtbeachtung gilt als Änderung der Schiedsrichtereinteilung ohne Genehmigung des

zuständigen Schiedsrichter-koordinators. Ansonsten gelten für Jugendschiedsrichter die gleichen Rechte und Pflichten wie für Schiedsrichter.

- 59.5 Auf Antrag durch den Schiedsrichter mit Anmeldung zum jährlichen Lehrgang ist eine Aufstufung unter Erfüllung folgende Kriterien möglich:
- Sichtung (B \geq 60 Punkte / A \geq 75 Punkte)
 - Regeltest (B \geq 25 von 30 / A \geq 27 von 30)
 - Lauftest ($> \emptyset$)
- 59.6 Die Abstimmung erfolgt zwischen Schiedsrichterausschuss und IHD-Vorstand zum persönlichen Eindruck.

§ 60 Schiedsrichteraus- und Fortbildung, Schiedsrichterausweis

- 60.1 Die IHD führt jährlich Schiedsrichterausbildungslehrgänge durch. Der IHD-Vorstand veröffentlicht rechtzeitig mindestens vier Wochen vorher die entsprechenden Termine.

Die Vereine melden Interessierte für den jeweiligen Lehrgang, in begründeten Fällen kann der IHD-Vorstand, nach vorheriger Rücksprache mit dem Betroffenen, einem Schiedsrichter die Möglichkeit zum Erlangen der Schiedsrichterlizenz untersagen.

Das Erlangen der Schiedsrichterlizenz für Bundesligen und Oberligen ist von verschiedenen Kriterien abhängig (Leistung, Auftreten, Verhalten, Einstellung, Einsatzbereitschaft) und erfolgt nach vom IHD-Vorstand veröffentlichten Richtlinien.

- 60.2 Nach der bestandenen Prüfung beim Lehrgang wird der Schiedsrichteranwärter als Schiedsrichter anerkannt. Die Anerkennung wird durch die Aushändigung des Schiedsrichterausweises ausgesprochen. Voraussetzung ist die Einreichung des entsprechenden Formularantrages mit zwei Passbildern und die Bezahlung der Gebühren gem. § 75.1WKO sowie der Lehrgangsgebühren.

Der Schiedsrichterausweis ist Eigentum der IHD. Bei Missbrauch ist die Lizenz sofort zu entziehen. Bei Entzug der Lizenz oder beim Ausscheiden aus der Schiedsrichtertätigkeit ist der Schiedsrichterausweis unaufgefordert an die IHD Passstelle zurückzuschicken.

- 60.3 Die Gebühren für die Ausbildung und Fortbildung werden durch die Lizenzgebühr (siehe WKO § 37.2 d) der Spieler gezahlt.

- 60.4 Nachdem ein Zeitnehmer oder ein Schiedsrichter seine A- oder B-Lizenzausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält diese Person zusätzlich nach Genehmigung durch den IHD Vorstand eine Ausbilderlizenz. Zeitnehmer, die eine B-Lizenz besitzen, sind durch diese Ausbilderlizenz dazu erlaubt B- und C-Lizenz Zeitnehmer auszubilden. Schiedsrichter, die eine B-Lizenz besitzen, sind durch diese Ausbilderlizenz dazu berechtigt B- und C-Lizenz Schiedsrichter auszubilden. Zeitnehmer, die eine A-Lizenz besitzen, sind durch diese Ausbilderlizenz dazu berechtigt A-, B- oder C-Lizenz Zeitnehmer auszubilden. Schiedsrichter, die eine A-Lizenz besitzen, sind durch diese Ausbilderlizenz dazu berechtigt A-, B- oder C-Lizenz Schiedsrichter auszubilden. A-oder B-Lizenz Ausbildungen dürfen nur von der IHD angeboten werden. C-Lizenz Ausbildungen dürfen auch von Landesverbänden durchgeführt werden.

§ 61 Verlust der Schiedsrichterlizenz

- 61.1 Die Schiedsrichterlizenz kann nur vom IHD-Vorstand entzogen werden.

- 61.2 Ein Schiedsrichter verliert seine Lizenz

- a) durch schriftliche Abmeldung beim IHD-Vorstand

- b) wenn er unentschuldig bzw. zweimal entschuldig bei einer Weiterbildungsveranstaltung fernbleibt oder den entsprechenden Test bei dieser Weiterbildungsveranstaltung nicht besteht
- c) durch Entzug der Schiedsrichterlizenz vom IHD-Vorstand
- d) wenn er unentschuldig zweimal in der Saison ein Spiel für das er eingeteilt war nicht pfeift
- e) wenn er die Mindestanzahl von 250 Punkten für die jeweils laufende Saison nicht erreicht. Der IHD-Vorstand kann in schriftlich begründeten Sonderfällen Ausnahmen zulassen (z.B. Höhere Gewalt).
- f) Sollte ein Schiedsrichter die Mindestanzahl der Pflichtspiele nicht erfüllen, wird er je fehlendem Pflichtspiel zur Mindestanzahl der Pflichtspiele mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 25,00 Euro belegt. Des Weiteren wird gegen den Verein für das Nichterreichen der Mindestanzahl von Pflichtspielen des Schiedsrichters ein Ordnungsgeld in Höhe von 200,00 Euro verhängt. Der Schiedsrichter verliert seine Lizenz.

61.3 Eine Schiedsrichterlizenz kann durch einen Vereins- oder Mannschaftswechsel nicht entzogen werden.

61.4 Einem Schiedsrichter kann auch bei einem Verstoß gegen die Vorschriften des § 63.4 WKO die Lizenz aberkannt werden; dem Betroffenen muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 62 Schiedsrichterausrüstung

62.1 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel das offizielle Schiedsrichtertrikot (gemäß veröffentlichten Richtlinien) inkl. eventuell vorgeschriebener Werbeträger und inkl. entsprechenden Schiedsrichteremblem der IHD tragen. Das Trikot muss jederzeit in allgemein üblicher Weise und ordnungsgemäß (Reißverschluss bis oben geschlossen) getragen werden. Jeder Verein muss im Besitz zweier Schiedsrichtertrikots sein. Jeder Schiedsrichter muss ein eigenes Schiedsrichtertrikot besitzen.

62.2 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel funktionstüchtige Inline-Skates tragen.

62.3 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel seinen Schiedsrichterausweis vorlegen.

62.4 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel eine laut und deutlich zu hörende Finger-Schiedsrichterpfeife benutzen als auch eine zweite Fingerschiedsrichterpfeife mitbringen.

62.5 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel eine offizielle lange, einfarbig-schwarze Hose (gemäß veröffentlichten Richtlinien) tragen. Des Weiteren hat er einen den Spielregeln entsprechenden Helm zu tragen.

62.6 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel ein Bandmaß von mindestens 2 Meter Länge vorweisen können.

§ 63 Allgemeine Schiedsrichterpflichten

63.1 Die Schiedsrichter müssen bei jedem Spiel mindestens 30 Minuten vor festgesetztem Spielbeginn an der Spielstätte anwesend sein.

63.2 Der Schiedsrichter hat vor dem Spiel zu prüfen:

- a) die Bespielbarkeit des Platzes
- b) die Lizenzen
- c) die Eintragungen im Spielberichtsbogen und den Zusatzblättern
- d) die Ausrüstung der Spieler

63.3 Der Schiedsrichter hat nach dem Spiel die Aufgaben:

- a) den Spielbericht und ggf. die/den Zusatzbericht/e zu kontrollieren, die korrekte Ausfüllung durch Unterschrift zu bestätigen, den Erhalt der Schiedsrichterbezahlung durch Unterschrift zu bestätigen
- b) Kontrolle des korrekten Uploads des Spielberichtes sowie aller evtl. vorliegenden Zusatzmeldung/en

63.4 Jeder Schiedsrichter muss sich jederzeit sportlich, fair und neutral verhalten und stets das Ansehen der Schiedsrichter und der IHD sowie des DRIV wahren. Verstöße können gemäß § 14 WKO geahndet werden.

§ 64 Schiedsrichterbezahlung - Allgemeine Bestimmungen

64.1 Von dem Heimverein sind unmittelbar nach Spielende die Schiedsrichtergebühren gemäß § 75 WKO und evtl. Aufwandsentschädigung an die Schiedsrichter zu zahlen. Sollte der Heimverein diese nicht unmittelbar nach Spielende bezahlen, so ist dies vom Schiedsrichter auf dem Zusatzblatt zu vermerken; die ausstehende Pauschale und evtl. Aufwandsentschädigung kann dann beim IHD-Schiedsrichterausschuss angefordert werden und müssen vom Heimverein an die IHD nachgezahlt werden (zuzüglich Erhebung Ordnungsgeld gemäß § 68.1 WKO).

64.2 Bei jeglichen Unstimmigkeiten oder Beschwerden über die Schiedsrichterbezahlung ist immer der IHD- Schiedsrichterausschuss schriftlich zu unterrichten.

64.3 Versteuerung von Nebeneinkünften:
Alle Schiedsrichter der IHD müssen zu Beginn jeder Saison die aktuelle WKO und die Schiedsordnung anerkennen. Des Weiteren ist jeder Schiedsrichter für die Versteuerung seiner Nebeneinkünfte, welche er durch seine Schiedsrichtertätigkeit bei der IHD erhält, selbst verantwortlich.

§ 65 Schiedsrichtergebühren

65.1 Jedem Schiedsrichter ist für jedes von ihm geleitete Spiel eine Aufwandsentschädigung inkl. Fahrtkostenzuschuss nach nachstehender Tabelle zu zahlen:

	2 Schiedsrichter 1 Spiel	2 Schiedsrichter 2 Spiele	3 Schiedsrichter 3 Spiele	3 Schiedsrichter 4 Spiele	4 Schiedsrichter 5 Spiele	je weiterem Spiel
Spielbetrieb Nachwuchs						
U14	80,00 €	110,00 €	135,00 €	160,00 €	185,00 €	25,00 €
U16	80,00 €	110,00 €	135,00 €	160,00 €	185,00 €	25,00 €
U19	90,00 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €	210,00 €	30,00 €
Landesverband Herren / Damen						
2. Liga	90,00 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €	210,00 €	30,00 €
1. Liga	100,00 €	130,00 €	165,00 €	200,00 €	235,00 €	35,00 €
IHD Veranstaltungen Herren / Damen						
Pokal	100,00 €	130,00 €	165,00 €	200,00 €	235,00 €	35,00 €
BL	100,00 €	130,00 €	165,00 €	200,00 €	235,00 €	35,00 €

65.2 Bei Anreise und kurzfristigem Spielausfall oder einem Spielabbruch steht den Schiedsrichtern grundsätzlich die komplette Pauschale gemäß § 65.1 WKO zu.

65.3 Bei einer mehrtägigen Inline-Hockey-Veranstaltung und einer einfachen Fahrstrecke ab 450 km steht den Schiedsrichtern eine Übernachtungsmöglichkeit (Bett, Waschmöglichkeit, Frühstück) zu, die vom Heimverein übernommen werden muss. Diese Übernachtungsmöglichkeit muss von jedem Schiedsrichter mindestens sieben Tage vor dem Spieltag beim Heimverein angemeldet werden. Stellt der Heimverein trotz Anmeldung keine Übernachtungsmöglichkeit, kann der Schiedsrichter sich ein preiswertes Hotel (max. 50,00 Euro pro Tag pro Schiedsrichter) vor Ort suchen; die entstehenden Kosten müssen vom Heimverein übernommen werden.

§ 66 Absage von Schiedsrichtereinsätzen

- 66.1 Die Absage von Schiedsrichtereinsätzen seitens der Vereine oder der Schiedsrichter muss an den jeweiligen Schiedsrichterkoordinator erfolgen.
- 66.2 Eine Absage ist nur gültig, wenn diese vor dem angesetzten Spieltermin bzw. Schiedsrichtereinsatz schriftlich (in besonderen Ausnahmefällen auch telefonisch) bei dem für die entsprechende Veranstaltung zuständigen IHD-Schiedsrichterkoordinator eingeht und ausführlich begründet und mit eindeutigen Nachweisen versehen ist.
- 66.3 Zur Anerkennung einer gültigen Absage ist es erforderlich, dass die Absage spätestens drei Wochen (Poststempel) vor dem angesetzten Spieltermin bzw. Schiedsrichtereinsatz eingeht. Der IHD-Schiedsrichterkoordinator entscheidet, ob eine gültige Absage anerkannt wird.
- 66.4 Treten die Schiedsrichter ohne eine gültige Absage nicht an, gilt dies als Nichtantreten der Schiedsrichter (Ordnungsgeld siehe § 68.3 WKO).
- 66.5 Durch die Anmeldung am IHD-Spielbetrieb erkennen alle Vereine automatisch an, bei einem Spielausfall bzw. -verzögerung wegen Nichtantreten von Schiedsrichtern auf die Geltendmachung von eventuellen (zivilrechtlichen) Schadenersatzansprüchen zu verzichten.
- 66.6 Die kurzfristige Absage von Schiedsrichtereinsätzen seitens der Vereine wegen Regens muss an den für die entsprechende Veranstaltung zuständigen IHD-Schiedsrichterkoordinator, die eingeteilten Schiedsrichter und den jeweiligen IHD-Schiedsrichterausschuss erfolgen. Wenn die Schiedsrichter das Spiel vor Ort wegen Regen absagen müssen, ohne dass dieses Spiel angepiffen wurde, sind den Schiedsrichtern die komplette Pauschale zu vergüten.

§ 67 Schiedsrichterersatzstellung

- 67.1 Tritt an einem Spieltag nur einer der beiden eingeteilten Schiedsrichter an, so muss dieser die Schiedsrichteraufgaben alleine übernehmen und erfüllen. Sollte aber ein Schiedsrichter eines unbeteiligten Vereines anwesend sein, so muss dieser für den Fehlenden einspringen.
- 67.2 Sollten an einem Spieltag beide Schiedsrichter nicht antreten oder ein Schiedsrichter während eines Spieles aus gesundheitlichen Gründen ausfallen, so ist analog zu verfahren.
- 67.3 Sollten keine Schiedsrichter eines unbeteiligten Vereins vor Ort sein, so müssen vor Ort anwesende Schiedsrichter, auch wenn sie den beteiligten Vereinen angehören, die Aufgaben der nicht angetretenen Schiedsrichter übernehmen. § 67.1 WKO gilt sinngemäß.
- 67.4 Eine Person, die nicht im Besitz einer Schiedsrichterlizenz der IHD ist, darf kein Inline-Hockey-Spiel leiten.

§ 68 Festgelegte Ordnungsgelder

- 68.1 Verstöße gegen die Bestimmungen des Abschnitts IV der WKO werden mit Ordnungsgeldern geahndet, die in den Durchführungsbestimmungen zur jeweiligen Saison bekannt gegeben werden.
- 68.2 Ein Einspruch gemäß § 16 WKO gegen die Erhebung der verhängten Ordnungsgelder nach § 68.1 WKO (als auch anderer Entscheidungen gemäß den Bestimmungen der Wettkampfordnung) ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, möglich.
- 68.3 Alle festgelegten Ordnungsgelder werden bei nachgewiesener Höherer Gewalt nicht erhoben; ein entsprechender Antrag gemäß § 15 WKO ist an die Geschäftsstelle der IHD zu stellen.

V Geschäftsordnung

§ 69 Schriftverkehr

- 69.1 Der gesamte Schriftverkehr seitens der Vereine, insbesondere Anträge an die IHD, muss über die Geschäftsstelle der IHD laufen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist. Für die IHD sind nur Formblätter rechtsverbindlich, die durch Vorstandsmitglieder nach BGB § 26 ff oder durch ernannte Bevollmächtigte nach BGB § 30 ff unterschrieben werden.
- 69.2 Der gesamte Schriftverkehr seitens der IHD wird über die gemeldeten Geschäftsstellen der Vereine geführt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Neben Postzustellung ist auch eine Faxzustellung oder E-Mail-Zustellung jederzeit zulässig und rechtsverbindlich. Mit dem Tag des Posteinganges, Faxeinganges oder E-Mail Zustellung gilt die Mitteilung dem Verein als zugestellt und zugegangen.
- 69.3 Alle Mitteilungen an Einzelmitglieder werden von den IHD an den entsprechenden Verein gesandt, der Verein muss diese sofort an den Betroffenen weiterleiten. Die Folgen einer verspäteten oder einer Nichtweiterleitung hat der Verein zu tragen.
- 69.4 Alle Mitteilungen bzw. Veröffentlichungen auf der IHD-Homepage gelten ohne Gewähr. Als rechtsverbindlich gelten alle schriftlichen Mitteilungen der IHD per Brief und/oder Telefax sowie per E-Mail.

Wenn ein Verein ein Faxgerät oder E-Mail-System nicht in Betrieb hat, gelten alle Mitteilungen, die versucht wurden dorthin zu leiten, am Tag der versuchten Versendung als rechtsverbindlich beim Verein zugegangen. Der Verein erhält die nicht zugestellte Mitteilung unverzüglich auf dem normalen Postweg zugestellt.

- 69.5 Alle Mitteilungen und Schreiben der IHD auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail sind mit Ausnahme von Urteilen des Disziplinarausschusses, des Ligenausschusses und der Berufungskammer- auch ohne Unterschrift gültig.

§ 70 Faxgerät, Mobiltelefon und Internetadresse

- 70.1 Jeder Verein muss über einen Telefon - (auch Mobilnummer) im Ortsnetz (d.h. keine kostenpflichtige Service-Nummern oder Mailbox) in ständiger Empfangsbereitschaft verfügen.
- 70.2 Jeder Verein ist zudem verpflichtet eine gültige E-Mail Adresse anzugeben, an die von der IHD jederzeit rechtsverbindliche Mitteilungen verschickt werden können. Die E-Mail-Adresse ist alle 24 Stunden auf Posteingang zu prüfen.

§ 71 Startgebühr und Kaution, Lizenz- und Ausbildungsgebühren

- 71.1 Die Mitglieder haben jährlich bis spätestens zum 10. Februar jeden Jahres die Startgebühren an die IHD zu zahlen. Dieser Beitrag wird vom Vorstand der IHD festgelegt und in den Durchführungsbestimmungen zur Saison bekannt gegeben. Auf § 71.5 wird verwiesen.
- 71.2 Die vom DRIV, den Landesverbänden, den Landessportbünden, der Sporthilfe sowie von Städten, Kommunen oder anderen Institutionen erhobenen Beiträge und Abgaben bleiben hiervon unberührt.
- 71.3 Startgelder werden in keinem Fall zurückerstattet.
- 71.4 Bei besonderen Umständen kann der IHD-Vorstand eine Umlagenzahlung (Zahlungsfrist acht Wochen) für alle Mitglieder festlegen, die ausführlich begründet und vorher mit den Mitgliedern besprochen werden muss. Die Erhebung des Startgeldes bleibt hiervon unberührt.

- 71.5 Mitglieder, welche mit der fristgerechten Zahlung des Startgeldes bzw. der Umlagenzahlung oder der Lizenz- oder der Ausbildungsgebühren im Rückstand sind, verlieren bis zu der vollständigen Zahlung alle Rechte. Gleichzeitig ist dem Verein nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne vollständige Zahlung mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung entzogen und Veranstaltungsverbot für alle Inline-Hockey-Veranstaltungen erteilt (IHD-Pokalrunden, IHD-Turniere sowie IHD-Ligen, Ligen sowie Turniere und Pokalrunden in den Landesrollsport- und Inline-Verbänden, internationale CERIHL und WORLD SKATE-Veranstaltungen).
- 71.6 In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Finanzschwäche eines neu gegründeten Vereines, u.a.) kann der IHD-Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages (mit Begründung) Sonderregelungen treffen.
- 71.7 Zusätzlich haben die Mitglieder jährlich bis spätestens zum 31. Januar jeden Jahres einen Kautionsbetrag an die IHD zu zahlen. Der Kautionsbetrag wird von dem IHD-Vorstand festgelegt und nach Ende der Saison (Stichtag 15. Januar des folgenden Jahres) zurückgezahlt, sofern der Verein sich von dem IHD-Spielbetrieb zurückzieht oder mit der Kautionsgebühr der folgenden Saison verrechnet. Nicht gezahlte Ordnungsgelder und Strafen werden unmittelbar nach Ablauf der in der Bescheidung angegebenen Zahlungsfrist mit der Kaution verrechnet.
- 71.8 Vereine, die zu den Sportkommissions- oder Fachspartensitzungen eines LRIV oder Termintagungen der IHD nicht anwesend sind, werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 150,00 Euro belegt.

§ 72 Zahlungsbestimmungen

- 72.1 Sämtliche Zahlungen an die IHD müssen auf das angegebene Bankkonto erfolgen.
- 72.2 Alle Ordnungsgelder und sonstigen finanziellen Forderungen (Ausnahme Startgeld und Umlagenzahlung) sind innerhalb von vierzehn Tagen (Poststempel) zu begleichen; bei einem gültigen Einspruch gemäß § 16 WKO ruht die Pflicht zur Zahlung bis zum Zugang der Entscheidung.
- 72.3 Alle Bearbeitungsgebühren müssen als Voraussetzung für die entsprechende Bearbeitung vorher überwiesen werden und mittels einer Kopie des Überweisungsträgers (Einzahlungsbeleges) nachgewiesen werden
- 72.4 Für jede Zahlung kann auf besonderen Antrag eine Ratenzahlung vereinbart werden, die von der IHD genehmigt werden muss. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Ratenzahlungsvereinbarungen wird zum Zeitpunkt der fälligen (nicht gezahlten) Rate sofort der offene Gesamtbetrag der Forderung zuzüglich einer Mahngebühr von 10,00 Euro fällig. Des Weiteren ist dem Verein nach dem Zeitpunkt der fälligen (nicht gezahlten) Rate mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung entzogen und Veranstaltungsverbot für alle Inlinehockey-Veranstaltungen erteilt. In der Genehmigung der Ratenzahlung muss auf diese Rechtsfolgen hingewiesen werden. Wenn eine Mannschaft wegen Entzug der Spielberechtigung nicht antreten darf, finden die Bestimmungen der § 28 und § 29 WKO Anwendung. Die Spielsperre (bzw. das Veranstaltungsverbot) endet mit der Einzahlung des fälligen Gesamtbetrages inkl. Mahngebühr es gilt das Datum des Einzahlungsbeleges.

§ 73 Mahnung

- 73.1 Erfolgt keine fristgerechte Zahlung, wird die 1. Mahnung mit Angabe einer weiteren Zahlungsfrist von vierzehn Tagen (Poststempel) mit Erhebung einer Mahngebühr von 5,00 Euro versandt. Bei Verzug der Teilnahmegebühren sind die Rechtsfolgen in § 71.5 WKO geregelt.
- 73.2 Erfolgt nach der 1. Mahnung keine fristgerechte Zahlung, wird die 2. Mahnung mit Angabe einer weiteren Zahlungsfrist von vierzehn Tagen (Poststempel) mit Erhebung einer Mahngebühr von 10,00 Euro versandt.

- 73.3 Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ohne vollständige Zahlung ist dem Verein mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung entzogen und Verbandsverbot für alle Inlinehockey-Veranstaltungen erteilt; in der 2. Mahnung muss auf diese Rechtsfolgen hingewiesen werden. Wenn eine Mannschaft wegen Entzug der Spielberechtigung nicht antreten darf, finden die Bestimmungen der § 28 und § 29 WKO Anwendung. Die Spielsperre (bzw. das Verbandsverbot) endet mit der Einzahlung des fälligen Gesamtbetrages; es gilt das Datum des Einzahlungsbeleges.
- 73.4 Wenn die IHD Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Einzelmitglied oder einer Einzelperson hat oder der IHD gehörende Sachen nicht unversehrt und fristgerecht zurückgibt, gilt dieses Einzelmitglied bzw. Einzelperson mit sofortiger Wirkung (bei finanziellen Forderungen nach Ablauf der Mahnung gemäß § 73.2 WKO) für alle Tätigkeiten (Spieler, Teamoffizieller, Offizieller, ...) innerhalb der IHD solange gesperrt, bis die Verbindlichkeiten vollständig beglichen wurden bzw. bis das Eigentum vollständig und unversehrt zurückgegeben wurde (bzw. ersetzt wurde).
- 73.5 Wenn ein Verein wegen Nichtzahlung von Forderungen gegenüber der IHD (Teilnahmegebühren oder sonstige Forderungen) für den IHD-Spielbetrieb gesperrt ist, kann eine Anmeldung zur Teilnahme am IHD-Spielbetrieb für die neue Saison nur dann erfolgen, sofern der offene Gesamtbetrag bis zum Stichtag 31. Dezember vollständig bezahlt wurde.
- 73.6 Des Weiteren ist jeder Verein, der wegen Nichtzahlung von Forderungen gegenüber der IHD für den IHD-Spielbetrieb gesperrt ist, für die vollständige Dauer der Sperre mit seinen Mannschaften auch für den gesamten Spielbetrieb in der IHD sowie in den L.R.I.V. (z. B. Landesliga) gesperrt.

§ 74 Ordnungsgelder

- 74.1 Festgelegte Ordnungsgelder für Verstöße gegen die Bestimmungen der WKO sind entweder aufgeführt bzw. in Klammern ausgewiesen oder werden in den Durchführungsbestimmungen zur jeweiligen Saison bekannt gegeben.
- 74.2 Alle festgelegten Ordnungsgelder werden bei nachgewiesener Höherer Gewalt nicht erhoben ein entsprechender Antrag gemäß § 15 WKO ist an die Geschäftsstelle der IHD zu stellen.

§ 75 Gebühren

- 75.1 Bearbeitungs- / Verhandlungsgebühren werden in den Durchführungsbestimmungen zur Saison bekannt gegeben.
- 75.2 Bei einem Vergleich setzt der Vorsitzende des zuständigen Organs einen eventuellen Rückzahlungsbetrag fest.

§ 76 Meldungen und Stichtage

- 76.1 Jedes Mitglied muss bis zum Anmeldetermin der jeweiligen Liga – Einzelheiten hierzu werden durch die jeweiligen Durchführungsbestimmungen der einzelnen Ligen geregelt - folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die jeweils (in Klammern) angegebene, offizielle Stelle der IHD senden (die entsprechenden Formblätter werden automatisch an die Mitglieder versandt):
- 76.1.1 Mannschaften, die am Spielbetrieb neu teilnehmen möchten, sind bis 15.01. eines jeden Jahres bei der IHD-Geschäftsstelle anzumelden.

Vereinsmeldebogen und Bundesligalizenzantrag (an IHD-Geschäftsstelle)

Diese gelten als rechtsverbindliche Meldung zur Teilnahme der Mannschaften am Spielbetrieb für die nächste Saison und gleichzeitig als Grundlage zur Berechnung des Startgeldes und der Ordnungsgelder an die IHD.

Erfolgt keine form- oder fristgerechte Meldung, ist unter der Voraussetzung der Zahlung einer Nachmeldegebühr von 50,00 Euro je anzumeldender Mannschaft eine Nachmeldung bis zu einem Monat möglich, wenn die Ligaleitung die Mannschaft(en) noch einbauen kann. Ansonsten werden die betreffenden Mannschaften nicht für den Spielbetrieb in Meisterschaft und Pokal in der nächsten Saison berücksichtigt. Voraussetzung für die Meldung einer Mannschaft für eine höhere (d.h. nicht die tiefste) Liga ist, dass von dem gleichen Verein keine Mannschaft in dieser höheren Liga spielt. Zur Meldung der Teilnahme an den jeweiligen Ligen müssen eventuelle Ligazulassungsbedingungen erfüllt werden

- 76.1.2 Jeder Verein hat jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres Schiedsrichtermeldung für jede gemeldete Mannschaft für die folgende Saison bei der IHD-Geschäftsstelle einzureichen.

Auf dem Schiedsrichtermeldebogen (für jede Mannschaft separat ausfüllen) müssen neben den Personalien jedes Schiedsrichters auch dessen Schiedsrichterausweis-Nummer, Schiedsrichterstufe und die für die nächste Saison gewählte Schiedsrichterkategorie eingetragen werden außerdem muss jeder Schiedsrichter zur Bestätigung der aufgeführten Angaben eigenhändig unterschreiben.

- 76.1.3 Die Meldung der Teamverantwortlichen / Teammanager hat bis zum 01.02. eines jeden Jahres an die IHD-Geschäftsstelle bzw. an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu erfolgen.

Die mitgeteilten Kontaktadressen gelten als rechtsverbindlich für den entsprechenden Schriftverkehr, solange eine Personen-, Namens- oder Adressenänderung nicht der IHD-Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt wurde. Für eventuelle Probleme bei der Weiterleitung des Schriftverkehrs (z B. Urlaub der Kontaktperson) haftet der Verein, wenn nicht wenigstens 14 Tage zuvor eine Ersatzperson (z B. Urlaubsvertretung) der IHD Geschäftsstelle und der betreffenden IHD-Ligenleitung gemeldet wurde. Die Ligenleitung gibt das Adressenverzeichnis an die IHD-Geschäftsstelle weiter. Die Formulare "Adressenverzeichnis" müssen mit Schreibmaschine oder Computer ausgefüllt werden, eine handschriftliche Eintragung ist nicht zulässig.

- 76.1.4 Die Meldung der Mannschaftsaufstellung (ehemals Lizenzliste) hat bis zum 01.03. eines jeden Jahres an die IHD-Geschäftsstelle zu erfolgen.

Auf dem Mannschaftsmeldebogen für die Erstellung der Lizenzliste müssen für jede Mannschaft (nach dem Stand für die neue Saison) neben dem Namen auch noch Geburtsjahr und Spielerpass-Nummer für jeden gemeldeten Spieler je Mannschaft (bei Teamgemeinschaft zusätzlich Vereinszugehörigkeit) eingetragen werden.

Bei minderjährigen Spielern in Herren- und/oder Damenmannschaften muss jeweils von einem Erziehungsberechtigten eine schriftliche Erklärung eingereicht werden, in der der Erziehungsberechtigte mit seiner Unterschrift sein Einverständnis zum Mitspielen seines Kindes in der Herren- bzw. Damenmannschaft erklärt.

Das Formular „Mannschaftsmeldebogen“ muss mit Schreibmaschine oder Computer ausgefüllt werden; eine Diskettenvorlage ist zulässig, eine handschriftliche Eintragung ist nicht zulässig.

- 76.1.5 Die Spielstättenabnahme ist bis zum 15.03. eines jeden Jahres bei der IHD-Geschäftsstelle zu beantragen.

- 76.1.6 Bestandserhebungsbogen (an IHD-Geschäftsstelle)

Jedes Mitglied meldet die zum 1. Januar gültige Anzahl seiner aktiven und passiven Vereinsmitglieder diese Meldung muss mit den gemeldeten Zahlen an den zuständigen Landesverband bzw. Landessportbund übereinstimmen.

76.1.7 Zeitnehmermeldebogen (an IHD-Geschäftsstelle)

Auf dem Zeitnehmermeldebogen müssen neben den Personalien jedes Zeitnehmers auch dessen Zeitnehmerausweis-Nummer eingetragen werden.

76.2 Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 76.1, 76.1.1, 76.1.2, 76.1.3, 76.1.4, 76.1.5 und 76.1.6 WKO werden mit einem Ordnungsgeld nach § 68 WKO geahndet. Trotz nicht form- oder fristgerechter Erledigung bleibt eine nachträgliche, unverzügliche Erledigung Pflicht; bei Nichtbeachtung sind Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO möglich.

76.3 Jedes Mitglied muss – sofern in den Durchführungsbestimmungen nicht anders geregelt - spätestens bis zum 15. November eines jeden Jahres mitteilen, welche Mannschaften in der folgenden Saison nicht mehr am IHD-Spielbetrieb teilnehmen werden. Sollte diese Mitteilung nicht erfolgen und eine Mannschaft dennoch nicht mehr am IHD-Spielbetrieb teilnehmen, so wird die fehlende Mitteilung wie der Rückzug einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb nach § 29 WKO geahndet.

§ 77 Satzungs- und Vereinsregisterauszug

77.1 Jedes Mitglied muss der IHD die gültige Vereinssatzung (inkl. Jugendordnung) sowie seinen gültigen Vereinsregisterauszug zur Verfügung stellen.

77.2 Sämtliche Änderungen der Satzung oder des Vereinsregisterauszuges (Vorstandsmitglieder, ...) sind der IHD unverzüglich schriftlich bekanntzugeben; nach entsprechender Änderung der Satzung bzw. des Vereinsregisterauszuges sind die Austauschseiten (Änderungen) unverzüglich der IHD einzureichen.

77.3 Verstöße gegen § 77.1 und § 77.2 WKO werden mit einem Ordnungsgeld nach § 68 WKO geahndet. Trotz nicht form- oder fristgerechter Erledigung bleibt eine nachträgliche, unverzügliche Erledigung Pflicht; bei Nichtbeachtung der nachträglichen Erledigung sind Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO möglich.

VI Nationalmannschaften

§ 78 Nationalspieler

Von den Bundestrainern kann nur ein Spieler in die Nationalmannschaft berufen werden:

- der die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt,
- der die Kriterien des Leistungssportkonzeptes Inline-Hockey erfüllt. Das Leistungssportkonzept ist vor der Saison auf der IHD-Homepage zu veröffentlichen.

§ 79 Einladung von Spielern zu Sichtungslerngängen

79.1 Die Einladung zu Sichtungslerngängen erfolgt schriftlich und spätestens zwei Wochen vor der Maßnahme an die Vereine und die Spieler. Eine Nichtteilnahme ist dem Leiter des Ausschusses Leistungssport oder der IHD-Geschäftsstelle innerhalb von einer Woche nach Zusendung der Einladung (Poststempel) anzuzeigen. Eingeladene Spieler sind, sofern Sie zu Sichtungslerngängen eingeladen werden, für die Zeit der Sichtsungsmaßnahmen nicht spielberechtigt. Eine Nichtteilnahme ohne Anzeige wird von dem Disziplinarausschuss nach § 14.1 WKO geahndet. Sollte die Nichtteilnahme durch den Verein des Spielers ursächlich verursacht worden sein, erfolgt zusätzlich ein Disziplinarverfahren gegen den Verein nach § 14.1 WKO.

§ 80 Berufung von Spielern in die Nationalmannschaft

- 80.1 Die Berufung der Spieler zum Nationalspieler erfolgt schriftlich an die Vereine und die Spieler. Das Berufungsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Verpflichtungen nach dem Leistungssportkonzept Inline-Hockey von dem berufenen Spieler anerkannt worden sind. Alle vom Ausschuss Leistungssport beschlossenen und spätestens zwei Wochen vor der Durchführung angekündigten Maßnahmen sind für alle Nationalspieler verpflichtend und haben Vorrang vor allen anderen Wettbewerben. Zu den Maßnahmen zählen neben den sportlichen Maßnahmen auch Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit. Eine Nichtteilnahme aus beruflichen Gründen ist dem Leiter des Ausschusses Leistungssport oder der IHD-Geschäftsstelle innerhalb von einer Woche nach Zusendung der Einladung (Poststempel) anzuzeigen. Eine Nichtteilnahme ist mit Nachweisbelegen durch den Arbeitgeber, den Schulträger oder durch Attest zu begründen. Im Zweifel kann die IHD die Richtigkeit der Nachweisbelege prüfen oder durch Organe der IHD oder durch unabhängige Gutachter prüfen lassen. Nationalspieler sind, sofern Sie zu Maßnahmen eingeladen werden, für die Zeit der Lehrgangmaßnahmen nicht spielberechtigt. Eine Nichtteilnahme eines Nationalspielers wird von dem Disziplinarausschuss nach § 14.1 WKO geahndet. Sollte die Nichtteilnahme durch den Verein des Nationalspielers ursächlich verursacht worden sein, erfolgt zusätzlich ein Disziplinarverfahren gegen den Verein nach § 14.1 WKO.

§ 81 Nationaltrainer

- 81.1 Bundestrainer (Nationaltrainer) und Bundeshonorartrainer werden vom IHD-Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres bestimmt und müssen im Besitz einer vom DOSB anerkannten gültigen Trainer-Lizenz Leistungssport sein.